

Für eine neue archäologische Ethik: Kritik und Empfehlungen zur Verbesserung des DGUF-Ehrenkodex

Raimund Karl

Zusammenfassung – Der derzeitige archäologische Ethikkodex der DGUF, der in diesem Beitrag als Fallbeispiel untersucht wird, kehrt das für andere Fachethiken typische Verhältnis zwischen Normadressaten und Nutznießern um. Sein Nutznießer ist nicht der durch „archäologisches“ Handeln betroffene Mensch, sondern „die Archäologie“. Seine Adressaten sind nicht primär wir Archäologinnen und Archäologen, sondern die von „Archäologie“ betroffenen Menschen. Ein solcher Ethikkodex dient daher nicht dem Schutz Dritter vor „fachlichem Fehlverhalten“, sondern der Durchsetzung subjektiver Interessen und der moralischen Rechtfertigung von „Fachverhalten“ von Archäologen, selbst wenn dieses unethisch oder sogar rechtswidrig ist. Er ist daher sozialschädlich und sollte ersetzt werden. Um wirkmächtig zu sein, muss eine archäologische Ethik als Adressat uns Archäologinnen und Archäologen haben. Ihre Nutznießer müssen die von unserem Handeln betroffenen Menschen sein; und sie muss die Verpflichtung zur Balance fachlicher Werte und Interessen mit jenen dieser Betroffenen in den Vordergrund stellen. Nur das ermöglicht uns, unser fachliches Verhalten selbstständig und eigenverantwortlich so zu gestalten, dass es den davon Betroffenen möglichst nutzt und möglichst nicht schadet.

Schlagwörter – Archäologie; Ethik; teleologische Ethik; Humanismus; Nichtschadensprinzip; Nutznießer; Adressaten

Title – For a New Archaeological Ethics: A critique of and recommendations for improving the DGUF Code of Honor

Abstract – The current code of archaeological ethics of the DGUF, examined as a case study in this contribution, turns the otherwise typical relationship between individuals addressed by and those supposed to benefit from codes of ethics on its head. Its beneficiary are not individuals affected by archaeologists' actions, but 'archaeology'. Nor is it primarily addressed at us archaeologists, but mainly at individuals affected by 'archaeology'. Its purpose, therefore, is not to protect others from 'archaeological misconduct', but to assert subjective interests and morally justify 'archaeologically necessary' actions by archaeologists, even if they would (otherwise) be obviously unethical or outright unlawful. Thus, it is detrimental to society and should be replaced. To be effective, an archaeological ethics must primarily address us archaeologists. Conversely, its beneficiaries must be the individuals affected by our actions; and it must foreground our duty to balance disciplinary values and interests with the values and interests of these affected individuals. Only then will it enable us to autonomously determine our disciplinary actions in a manner maximising the benefits for and minimising the harm caused to individuals affected by them.

Key words – archaeology; ethics; teleological ethics; humanism; harm avoidance; beneficiaries; addressees

Einleitung

Das erste und höchste Prinzip der medizinischen Ethik ist das auch in der allgemeinen Forschungsethik wichtige Nichtschadensprinzip (HSK, 2020, 13). Es wird normalerweise mit dem hippokratischen Eid in Verbindung gebracht,¹ auf den sich auch gerne archäologische Ethikkodizes (WSVA, 2010, Präambel = DGUF, 2011, Präambel) berufen. Adressaten dieser Handlungsanweisung sind im Bereich der medizinischen Ethik einzelne Ärztinnen und Ärzte, die eine bestimmte (Be-) Handlung setzen wollen; Nutznießer hingegen der von einer konkreten, geplanten (Be-) Handlung betroffene, einzelne Mensch.

Betrachtet man gängige archäologische Ethikkodizes (z.B. WSVA, 2010; DGUF, 2011; EAA, 2022), kehren viele davon (z.B. WSVA, 2010; DGUF, 2011) dieses Adressat-Nutznießer-Verhältnis um. (Geplanter) Nutznießer soll nicht der durch Handlungen von Archäologen konkret betroffene Mensch sein, sondern „die Archäologie“ (sowohl als physische Sache als auch als wissen-

schaftliches Fach). Adressat der Handlungsanweisung sind umgekehrt oft weniger die den Kodex propagierenden Archäologen, sondern eigentlich Dritte, d.h. von „Archäologie“ betroffene, andere Menschen. Das zeigt sich insbesondere an mehreren ihrer Eigenschaften. Zum Beispiel: die meisten Handlungsanweisungen scheinen sich zwar primär an Archäologen zu richten, stellen aber tatsächlich einen universellen Geltungsanspruch. Mechanismen und auch ein erkennbares Interesse, die Ethik gegen Mitglieder der sie verabschiedet habenden Organisation effektiv durchzusetzen, fehlen fast regelhaft. Bei genauerer Betrachtung erweisen sich diese Ethiken daher zumeist als wertlose Wunschlisten ans archäologische Christkind bzw. an außenstehende Dritte. Die Mitglieder der jeweiligen Organisation werden hingegen als über jeden Verdacht der Ethikverletzung erhaben betrachtet und selbst deren nachgewiesene Verstöße nicht geahndet. Derartige Kodizes sind nichts anderes als Feigenblätter, die Archäologen ermöglichen, zur Durchsetzung ihrer subjektiven, partikulären Interessen gesetzte Handlungen

als vorgeblich fachethisch erforderliches Verhalten (wenigstens vor sich selbst, oft aber auch gegenüber Dritten) darzustellen, selbst wenn diese Handlungen unethisch oder gar rechtswidrig sind.² Sie sind daher sozialschädlich und sollten durch Besseres ersetzt werden.

Damit fachliche Ethikkodizes wirkmächtig werden können, müssen sie sozialverträglich sein und als Adressat sich ihnen freiwillig unterwerfende und sie verinnerlichende Archäologinnen und Archäologen haben, gegen die sie erforderlichenfalls auch durchgesetzt werden. Nutznießer einer solchen Fachethik muss – nicht anders als bei der medizinischen – der von Archäologie betroffene Mensch (als Individuum, nicht „die Menschheit“ als Kollektiv) sein. Und sie muss, um sozialverträglich zu sein, die Balance fachlicher Werte und Interessen mit jenen der einzelnen, von Archäologie betroffenen Individuen in den Vordergrund stellen. Dazu muss sie jene Werte und Prinzipien definieren, die es einzelnen Archäologen ermöglichen, ihr fachliches Verhalten selbstständig und eigenverantwortlich zu gestalten. Und zwar so, dass ihre archäologischen Handlungen davon konkret betroffenen Menschen möglichst keinen Schaden zufügen und diesen zum Vorteil gereichen.

Nur das hat Sinn, weil nur das funktionieren kann; und es ist höchste Zeit, eine solche Fachethik zu entwickeln. Werte und Prinzipien zu definieren, die außenstehenden Dritten vorschreiben, wie diese ihr Verhalten zu ihrem eigenen Nachteil zum Vorteil „der Archäologie“ (bzw. uns Archäologen) zu gestalten haben, ist nämlich nicht unsere Aufgabe, sondern die des Gesetzgebers. Die Frage für uns kann daher nicht sein, was andere für „die Archäologie“ tun müssen – dafür gibt es Gesetze – sondern nur, was wir mit „der Archäologie“ für andere Menschen (inklusive andere Archäologen) tun sollen.

Um dies zu zeigen, wird in diesem Beitrag nach einer kurzen allgemeinen Einführung ein archäologischer Ethikkodex – jener der diese Zeitschrift herausgebenden DGUF (DGUF 2011; inhaltsgleich übernommen von WSVA, 2010) – kritisch in Hinblick auf seine Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit diskutiert und bewertet. Anschließend werden allgemein gehaltene Vorschläge gemacht, welche Aspekte bei der Entwicklung eines (wohl erforderlichen) neuen Ethikkodex besonders beachtet werden sollten.

Wissenschaft, Recht, und Ethik

Die (moderne) Wissenschaft ist ein Produkt des aufgeklärten Humanismus. Aufbauend auf dem

von Immanuel Kant vermutlich am prägnantesten ausformulierten Grundgedanken der Aufklärung,

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbst verschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Muth, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung“

(KANT, 1784, 481),

ist das eigentliche Ideal und damit in gewissem Sinn die einzige Pflicht von Wissenschaftlern „die schonungslose Wahrheitssuche“ (BERKA, 1999, 342; Hervorhebung: Autor). Was das in letzter logischer Konsequenz bedeutet, hat wohl Paul Feyerabend in seiner Skizze einer anarchistischen Erkenntnistheorie am klarsten ausgedrückt:

„Wer sich dem reichen, von der Geschichte gelieferten Material zuwendet und es nicht darauf abgesehen hat, es zu verdünnen, um seine niedrigen Instinkte zu befriedigen, nämlich die Sucht nach geistiger Sicherheit in Form von Klarheit, Präzision, »Objektivität«, »Wahrheit«, der wird einsehen, dass es nur einen Grundsatz gibt, der sich unter allen Umständen und in allen Stadien der menschlichen Entwicklung vertreten lässt. Es ist der Grundsatz: Anything goes.“

(FEYERABEND 1986, 31-32;

Hervorhebungen: Original).

Auf rein epistemologischer Ebene ist diese absolute Freiheit von Wissenschaftlern – dass eben wirklich alles erlaubt ist – auch durchaus vertretbar, ja streng genommen sogar notwendig. Je weniger Hindernisse der Möglichkeit, Erkenntnis zu gewinnen, entgegenstehen, desto größer ist die Chance, die gesuchten Erkenntnisse auch tatsächlich zu gewinnen. Denn jedes Hindernis, jede diese absolute Freiheit einschränkende Regel, verschließt eventuell mögliche Pfade zu bestimmten Erkenntnissen, die nur erreicht werden können, wenn dieses Hindernis aus dem Weg geräumt bzw. diese Regel missachtet wird. Sozialverträglich wäre eine derart radikale Entschließung aller Wissenschaftler, sich ihres Verstandes tatsächlich „schonungslos“, d.h. auch ohne jedwede Rücksicht auf andere, zu bedienen allerdings nicht. Denn selbstverständlich sind auch diese Anderen und deren Interessen, Bedürfnisse, Vorstellungen und die von diesen für den sozialverträglichen Umgang miteinander vereinbarten Verhaltensregeln

möglicherweise Hindernisse, die dem Erkenntnisgewinn im Weg stehen können.

Das bringt uns zurück zum Nichtschadensprinzip, denn dieses Prinzip ist auch eines der Grundprinzipien der humanistischen, utilitaristischen Ethik, die letztendlich auch den modernen Wissenschaftsethiken (z.B. HSK, 2020, 12-13; MPG, 2017, 8) zugrunde liegt. Eine solche, letztendlich zweckorientierte (bzw. teleologische), konsequentialistische (SINNOTT-ARMSTRONG, 2023) Ethik ist notwendig, um den größtmöglichen Nutzen aus dem Erkenntnisgewinn ziehen und gleichzeitig (vorhersehbare) Schäden daraus (erforderlichenfalls durch vollständigen Verzicht auf die nur unter unzumutbaren Schäden gewinnbare Erkenntnis) möglichst vermeiden bzw. minimieren zu können. Das einerseits ohne den Erkenntnisgewinn durch zu strikte (fixe) Regeln zu behindern. Aber andererseits auch, ohne durch zu laxen Regeln durch den Erkenntnisprozess und/oder die erreichten Erkenntnisse mehr Schaden zu verursachen, als Nutzen aus ihnen gezogen werden kann. Die Max-Planck-Gesellschaft drückt das als allgemeinen Grundsatz ethisch verantwortbarer Forschung wie folgt aus:

„Die Forschung in der Max-Planck-Gesellschaft dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschheit und dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Wissenschaftler hat deswegen eine – unmittelbare und mittelbare – Schädigung von Mensch und Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern. Der Forscher darf sich bei einschlägigen Entscheidungen nicht mit der Einhaltung der rechtlichen Regeln begnügen, sondern er hat auch ethische Grundsätze zu beachten. Ihm muss die Gefahr des Missbrauchs von Forschung grundsätzlich bewusst sein. In kritischen Fällen muss er eine persönliche Entscheidung über das bei seiner Forschung Verantwortbare treffen.

Ein verantwortlicher Umgang mit Forschung umfasst im Falle missbrauchsgefährdeter Forschung insbesondere die nachfolgend angesprochenen Maßnahmen: das Erkennen und Minimieren von Forschungsrisiken, den sorgfältigen Umgang mit Veröffentlichungen, die Dokumentation von Risiken sowie Maßnahmen der Aufklärung und Schulung. Diese Maßnahmen sollen die Forschung allerdings nicht unzulässig behindern und stehen daher unter dem Vorbehalt ihrer Möglichkeit und Verhältnismäßigkeit.“

(MPG, 2017, 8).

Worum es dabei also letztendlich geht, ist die Beurteilung von Handlungen auf Basis deren vorhersehbarer Folgen für bzw. Auswirkungen auf

von ebendiesen Handlungen sowohl direkt als auch – wenn auch aufgrund der schwereren Vorhersehbarkeit nur zu einem geringeren Maß als erstere – indirekt Betroffene. Adressat ist, wie auch beim hippokratischen Eid, der konkrete Handelnde; Nutznießer des ethischen bzw. verantwortungsvollen Handelns sind hingegen die von der konkreten Handlung betroffenen Menschen.

Dass die Wissenschafts- bzw. Forschungsethik notwendigerweise eine konsequentialistische Ethik ist, stellt einen enorm wichtigen Unterschied und Gegensatz zu (gesetztem) Recht dar.³ Denn (gesetztes) Recht ist zwar auch ein System zur Beurteilung der Frage, ob eine Handlung „richtig“ oder „falsch“ ist, und damit eine Ethik. Aber es ist eben keine konsequentialistische, sondern eine deontologische (bzw. „Pflicht-“) Ethik. Im Recht sind die Konsequenzen von Handlungen (wenigstens normalerweise) gleichgültig; entscheidend ist nur, ob eine bestimmte Handlung unter bestimmten Voraussetzungen ge- oder verboten ist. Ist eine bestimmte Handlung geboten, dann gilt sie aus rechtlicher Sicht als „richtig“ (bzw. „gut“) und der Normunterworfenen muss sie setzen, auch wenn sie zu setzen vorhersehbarerweise überwiegend oder gar ausschließlich negative Auswirkungen hat. Ist sie hingegen verboten, dann gilt sie als „falsch“ (bzw. „böse“) und der Normunterworfenen darf sie nicht setzen, auch wenn sie zu setzen vorhersehbarerweise ausschließlich positive Auswirkungen hätte. Sagt das Gesetz hingegen gar nichts über eine Handlung, dann ist sie („frei“) erlaubt und damit in einem rechts- bzw. ethikfreien Raum, sozusagen „Jenseits von Gut und Böse“, wiederum egal, welche Konsequenzen es hat, wenn der, der sie setzen will, diese tatsächlich setzt.

Gerade weil sie ein Produkt des aufgeklärten Humanismus ist, und für die(se Art von) Wissenschaft die vorbehaltlose (=absolute) Forschungsfreiheit und auch die vorbehaltlose (=absolute) Meinungsfreiheit (wenigstens im Bereich der Verbreitung der Forschungsergebnisse und der wissenschaftlichen Lehre) unabdingbar notwendig ist, ist diese Freiheit auch menschen-, europa- und verfassungsrechtlich gewährleistet.⁴ Das bedeutet allerdings, dass, wie es der österreichische Verfassungsgerichtshof ausgedrückt hat, „Die Wissenschaftsfreiheit [...] ein absolutes Grundrecht“ ist, „das durch kein einfaches Gesetz und durch keinen Verwaltungsakt eingeschränkt werden kann“ (BERKA, 1999, 345). Auch die Wissenschaftsfreiheit wird zwar durch kollidierendes Verfassungsrecht beschränkt und ist an die allgemeine Gesetzgebung gebunden (siehe MPG, 2017, 5, 8; BERKA, 1999, 344-346), kann aber nicht intentional beschränkt

werden. Sie agiert daher in einem vergleichsweise rechtsfreien Raum und kann vor allem auch nicht durch eine interne deontologische Ethik (also ein „*wissenschaftsinternes*“ Recht) reguliert werden. Eine solche wissenschaftsinterne Rechtsregelung würde nämlich das subjektive Menschenrecht auf Wissenschaftsfreiheit verletzen und ist daher unzulässig. Das ist insbesondere so, wenn – wie das bei vielen archäologischen Ethikkodizes der Fall zu sein scheint – der Nutznießer dieser Regelungen nicht konkrete Menschen, sondern „*die Archäologie*“ sein soll.

Exkurs: Ist Archäologie Umwelt?

Sowohl die Max-Planck-Gesellschaft (MPG, 2017, 8) als auch die österreichische Hochschulkonferenz (HSK, 2020, 12) erwähnen in ihren Erklärungen zur Wissenschaftsethik im Kontext des Nichtschadensprinzips jeweils auch, dass nicht nur die Auswirkungen der Forschung auf Menschen, sondern auch auf die Umwelt so weit als möglich zu vermeiden bzw. vermindern sind. Betrachtet man – wie es in den letzten Jahrzehnten (in erster Linie aus denkmalschützerischen Gründen; siehe z.B. RÜSCH, 2004, 2) populär geworden ist – „*die Archäologie*“ als (Teil der) Umwelt, könnte man sie auf diesem Weg eventuell auch als Nutznießer in eine konsequentialistische Wissenschaftsethik integrieren.

Tatsächlich ist die Archäologie im rechtlichen Bereich bereits weitgehend als Teil der natürlichen Lebensumwelt des Menschen definiert bzw. aufgenommen worden. Schon die La-Valetta-Konvention (EUROPARAT, 1992) verweist in ihrem Art. 1 Abs. 2 i auf die Beziehung des Menschen zu seiner natürlichen Umwelt und beinhaltet in ihrem Art. 5 iii eine Verpflichtung für Vertragsparteien, archäologische Stätten und ihr Umfeld bei Umweltverträglichkeitsprüfungen in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die Faro-Konvention (EUROPARAT, 2005) bestimmt in den Begriffsbestimmungen in ihrem Art. 2 a, dass (auch archäologisches) Kulturerbe „*alle Aspekte der Umwelt, die aus den Wechselwirkungen zwischen Menschen und Orten im Laufe der Zeit hervorgehen*“ umfasst. Die UVP-Richtlinie der EU (EUROPÄISCHE UNION, 2012, 4) macht zudem durch ihren Art. 3 c) „*Sachgüter und kulturelles Erbe*“ zu bei Umweltverträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigenden Schutzgegenständen. Aber damit sind wir weiterhin im Bereich der Deontologie, nicht einer konsequentialistischen Wissenschaftsethik; und das noch völlig unbeachtlich des Punktes, dass auch

der (jeweils deklarierte) Zweck dieser Rechtsvorschriften eigentlich der Schutz der essenziellen Lebensgrundlagen für Menschen ist. D.h. die *ultima ratio* der Gesetzgebung ist nicht der Umweltschutz als Selbstzweck, sondern der Schutz des menschlichen Lebens und damit erst recht der Mensch ihr Nutznießer.

Egal ob man Archäologie nun als Teil der Umwelt betrachten will oder nicht, wird sie daher dennoch nicht zum Nutznießer ethischer Regelungen; Nutznießer bleiben auch in dem Fall konkrete Menschen. Die Umwelt ist, sozusagen, nur insoweit relevant, als sie eine essenzielle Lebensgrundlage für Menschen ist, d.h. Wasser, Nahrung, Luft, die Funktion des Ökosystems, etc. Und wie sehr wir sie auch lieben mögen: Archäologie ist keine solche. Das ändert sich auch nicht dadurch, dass man behauptet, dass Menschen sich für sie interessieren, ihre Identität durch sie generieren, als Erinnerungsort nutzen usw. Zum einen gibt es nicht einmal eine ernstzunehmende, geschweige denn durch empirische Evidenz belegte Theorie, dass Archäologie (oder allgemeiner: Kulturerbe) eine essenzielle Lebensgrundlage für Menschen ist.⁵ Zum anderen ist diese Behauptung ohne konkrete Menschen als eigentliche Nutznießer vollkommen haltlos.

Der Ehrenkodex von WSVA (2010) und DGUF (2011)

Nachdem sich die DGUF-Tagung 2024 in Frankfurt mit archäologischer Ethik befasst hat, die DGUF (2011) die Fachethik des WSVA (2010) übernommen hat, ich als DGUF-Mitglied daher scheinbar ein Adressat dieser Fachethik bin, mich (und sei es nur durch Nichtaustritt) wohl auch freiwillig zu deren Beachtung verpflichtet habe und sich mit mehr als einem Ethikkodex genauer zu befassen zu viel Platz in Anspruch nehmen würde, werde ich mich in der Folge nur mit dem WSVA- und DGUF- Ehrenkodex „*Ethische Grundsätze für archäologische Fächer*“ befassen. Zahlreiche andere archäologische Ethik-Kodizes ähneln diesem allerdings wenigstens in vielen wesentlichen Aspekten, vieles vom in Folge Gesagten kann also auch wenigstens sinngemäß auf andere solche Kodizes übertragen werden.

Die Präambel

Wie bereits erwähnt, berufen sich archäologische Fachethiken gerne auf den hippokratischen Eid

und das Nichtschadensprinzip (cf. MPG, 2017, 8; HSK, 2020, 13). Ein Verweis auf den Eid findet sich auch explizit im Ehrenkodex am Ende von dessen Präambel:

„Deshalb erscheint es angebracht, Verhaltensregeln aufzustellen, wie sie für andere Berufszweige teilweise schon seit Jahrhunderten (z.B. der Eid des Hippokrates bei den Medizinern) bestehen, die als Richtlinie für alle Archäologen/innen verbindlich sein sollten. Diese Verhaltensregeln gelten nicht nur im Inland, sondern auch für im Ausland tätige Archäologen/innen, selbst wenn in dem betreffenden Land bestimmte Vorgehensweisen, wie z.B. der Verkauf von Funden aus Schiffswracks, mit Genehmigung der dortigen Behörden erlaubt sein sollten.“

(WSVA, 2010, Präambel;
DGUF, 2011, Präambel).

Bevor ich konkreter auf den eigentlichen Inhalt des Ehrenkodex eingehe, sind allerdings noch ein paar Worte zur generell sehr interessanten Präambel und dem wörtlichen Zitat vorhergehenden, scheinbaren Begründung für die Notwendigkeit der Erstellung eines Ethikkodexes erforderlich. Denn die Präambel thematisiert in erster Linie Änderungen im Berufsfeld von Archäologen, die erst „in den letzten Jahren“ eingetreten sind. Das beginnt mit dem Hinzukommen von Grabungsfirmen zu den „klassischen Berufszweige[n]“. Es geht über einen, zunehmendem Interesse der Öffentlichkeit geschuldeten, erhöhten Bedarf für Archäologiedarstellungen im Bildungs- und Freizeitbereich. Ebenfalls genannt werden sinkende bzw. schärfer kontrollierte öffentliche und hinzukommende Sponsoren- und Verursachermittel. Als zusätzliche „Probleme“ angeführt werden Stellenkürzungen und Schließungen von Universitätseinrichtungen; durch die Valetta-Konvention entstehende neue Aufgaben und Pflichten; und die Bologna-reform der universitären Ausbildung. Überleitend zum obigen Zitat wird dann – wohl als Schlussfolgerung aus dem zuvor dargestellten „Wandel“ – ausgeführt:

„Die berufstätigen Archäologen/innen sehen sich zunehmend Erfolgsdruck ausgesetzt, um den jeweiligen Geldgeber zufrieden zu stellen bzw. müssen in bisher nicht gekannter Art und Weise ihre Existenzberechtigung gegenüber ihrem Arbeitgeber nachweisen. Dies hat in der Vergangenheit zu einigen Vorkommnissen geführt, die den Belangen des Faches abträglich waren.“

(WSVA, 2010, Präambel; DGUF, 2011, Präambel). Insgesamt erweckt die Präambel sehr stark den Eindruck einer akuten Bedrohung von Archäo-

logen, des Faches bzw. dessen „Belangen“ durch diesen „Wandel“, die eine Aufstellung des „Verhaltenskodex“ erforderlich erscheinen ließ. Inwiefern das tatsächlich der Realität des Berufsfelds Archäologie der 2000er-Jahre entsprach, erscheint schon für sich betrachtet einigermaßen fraglich. Noch fraglicher ist allerdings, welche der genannten „Probleme“ konkret der Ehrenkodex aus Sicht seiner Autoren hätte lösen können. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wie ein Ehrenkodex Erfolgsdruck reduzieren oder einen Nachweis der Existenzberechtigung einzelner Archäologen gegenüber ihren Geld- und/oder Arbeitgebern bringen können sollte.

Selbst wenn man annehmen will, dass mittels des Ehrenkodex diesem (wohl primär wirtschaftlichen) Erfolgs- und Existenzrechtfertigungsdruck ein fachethischer Gegendruck entgegengesetzt werden sollte, ergibt das wenig Sinn. Denn der Kodex beansprucht nicht nur Verbindlichkeit für Mitglieder des WSVA (und nach seiner Adoption durch diese auch der DGUF), die eventuell in irgendeiner Weise – und sei es nur durch Vereinsausschluss – für schuldhaft Verstöße gegen ihn sanktioniert werden könnten. Sondern er beansprucht Verbindlichkeit für (nicht einmal nur alle deutschen, sondern) alle Archäologinnen und Archäologen, auch für im Ausland tätige. Und nicht nur das, er beansprucht sogar für sich, mit expliziter Genehmigung der dortigen (wohl: ausländischen Denkmal-) Behörden erlaubte Vorgehensweisen verbieten zu dürfen; maßt sich also weltweite Souveränität über das Verhalten von Archäologen an. Dass ein nicht allzu repräsentativer deutscher Archäologieverein glaubt, allen Archäologen der Welt Verhaltensvorschriften machen zu dürfen, mutet schon für sich doch einigermaßen bedenklich an.

Zudem scheint sich aus der Präambel zu ergeben, dass die Adressaten des Ehrenkodex zwar scheinbar durchaus konkrete Archäologen sein sollen. Wer der Nutznießer des Verhaltenskodex sein soll, ist hingegen weit weniger klar. Es entsteht allerdings stark der Eindruck, dass dieser primär „die Archäologie“ (also die materiellen Hinterlassenschaften der Vergangenheit selbst) und vielleicht noch sekundär „das Fach“ (wohl imaginiert als Institution mit Eigeninteressen⁶) sein soll. Dass, und wenn ja, welche schutzwürdigen Interessen welcher konkreten Menschen durch die vom Kodex aufgestellten Verhaltensregeln vor Fehlverhalten der Adressaten geschützt werden sollen, wird hingegen nicht einmal erwähnt.

Der materielle Gehalt

Damit kommen wir zum eigentlichen materiellen Gehalt des Ehrenkodex, also seinem das Verhalten seiner Adressaten regulieren sollenden Inhalt. Dieser besteht, um das gleich vorwegzuschicken, primär aus deontologischen Regeln, scheint also eigentlich eher eine fachinterne Gesetzgebung darzustellen denn ethische Prinzipien (wie das Nichtschadensprinzip) und Werte zu definieren, anhand derer Adressaten die vorhersehbaren Konsequenzen selbstständig in Hinblick darauf bewerten können, ob sie zu setzen richtig bzw. gut oder falsch bzw. schlecht sein dürfte. Ich gehe in der Folge die einzelnen Bestimmungen des Kodex der Reihe nach durch und stelle der kurzen Besprechung einer jeden in Klammer einen oder mehrere Buchstaben voran, durch die markiert wird, ob es sich dabei um eine

- a) deontologische Bestimmung;
- b) gesetzliche Regelung duplizierende und daher redundante Bestimmung;
- c) selbstverständlich von Jedem beachtete und daher unnötige Bestimmung;
- d) nur bzw. primär fachintern relevante („Binnenregelungs-“) Bestimmung; und/oder
- e) utilitaristische Bestimmung mit variabler [e] = schwacher, E) = starker] Drittnützlichkei⁷

handelt. Bestimmungen werden von mir dafür fortlaufend nummeriert und jeweils in meinen eigenen Worten auf ihren wesentlichen Gehalt zusammengefasst und, wo es mir erforderlich erscheint, kurz kommentiert.

Ausgrabungen

1. (a; b; d) nur qualifizierte Personen dürfen Ausgrabungen leiten

Diese Bestimmung ist redundant, weil die Qualifikation des Grabungsleiters im gesamten deutschen Sprachraum eine Voraussetzung für die Erteilung der gesetzlich für archäologische Ausgrabungen erforderlichen Nachforschungsgenehmigung (NFG) ist. Auch können Archäologen nicht die Adressaten dieses Gebots sein, weil nach allgemeinem deutschen Fachverständnis nur Absolventen einschlägiger Studien als „Archäologen“ bezeichnet werden können, die qua Studienabschluss die zur Übernahme einer Grabung erforderliche Qualifikation nachweisen können (siehe dazu auch meinen anderen Beitrag in diesem Band).

2. (a; b; d) Befunde müssen möglichst objektiv dokumentiert werden
3. (a; b; d) um *lege artis* graben zu können, müssen sich Ausgräber weiterbilden
4. (a; c; d) zur Schadensvermeidung müssen neue Methoden vorsichtig eingesetzt werden
5. (a; b; d) Ausgräber dürfen nur solche Grabungen beginnen, für die sie auch qualifiziert sind

Diese Bestimmung dupliziert die unter 1. genannte, ist aber aus demselben wie dem dort zuerst genannten Grund redundant; auch wenn ihr Adressat nun tatsächlich Archäologen sind.

6. (a; b; d) wissenschaftliche Vorberichte müssen möglichst bald vorgelegt werden
7. (a; e) die Öffentlichkeit ist möglichst zeitnah populärwissenschaftlich zu informieren
8. (a; b; d) bei denkmalpflegerisch notwendigen Maßnahmen müssen Alternativen zur Ausgrabung für die in situ-Erhaltung des „Denkmals“ erreicht werden

Diese Bestimmung dupliziert nicht nur gesetzliche Regelungen; sie ist auch aus wissenschaftlicher Sicht kontraproduktiv. Aus denkmalpflegerischer Sicht⁸ könnte eine solche Bestimmung potenziell sinnvoll erscheinen. In situ-Erhaltung ist aber, wie schon Willem Willems – einer der Hauptautoren der La-Valetta-Konvention (Europarat, 1992) – gezeigt und explizit festgestellt hat, „auf mehrere Arten zu problematisch, um als ethisches Prinzip mit breiter Gültigkeit akzeptabel zu sein“ (WILLEMS, 2012, 1; cf. HEBERT, 2018; KARL, 2018a).⁹ Insbesondere in der gewählten extremen Wortwahl ist diese Bestimmung sogar ganz konkret wissenschaftsfeindlich, weil sie keine Abwägung zwischen der (unter Umständen auch aus wissenschaftlicher Sicht gegebenen Notwendigkeit zur) Erhaltung und der Erforschung der Quellen (erforderlichenfalls mit invasiven Methoden) zulässt.¹⁰

9. (a; b; c; d) bei (nicht denkmalpflegerisch veranlassten) Forschungsgrabungen muss vor Beginn ein deutliches wissenschaftliches Ziel expliziert werden

Weshalb diese Bestimmung nur für Forschungsgrabungen, nicht jedoch für denkmalpflegerisch veranlasste (Rettungs-)Grabungen gilt, ist aus wissenschaftlicher Sicht überhaupt nicht nachvollziehbar. Entweder sind die Ergebnisse einer kompetent durchgeführten Ausgrabung immer (wenigstens ausreichend) wissenschaftlich auswertbar, wenn sie ohne vorab expliziertes wissen-

schaftliches Ziel durchgeführt wird, oder sie sind es nie. Auch gibt es keinen sachlichen Unterschied zwischen den Ergebnissen von Forschungs- und Rettungsgrabungen, die – auch Regeln 1.-6. des *Ehrenkodex* zufolge – absolut gleichermaßen *lege artis* durchgeführt werden und damit logisch notwendigerweise zu exakt gleichermaßen auswertbaren Ergebnissen führen müssen.

10. (a; d) bei Forschungsgrabungen muss die Finanzierung bis zur Drucklegung der wissenschaftlichen Publikation gesichert sein
11. (a; d) bei Forschungsgrabungen dürfen die Grabungsziele nicht durch Sponsorenwünsche beeinflusst werden
12. (a; b; d) bei Forschungsgrabungen muss vor Grabungsbeginn der endgültige Fundverbleib geregelt sein

Auch bei Bestimmungen 10.)-12.) ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie nur für Forschungs-, nicht jedoch für denkmalpflegerisch veranlasste (Rettungs-)Grabungen gelten.¹¹

13. (a; c; d) für Forschungsgrabungen dürfen (bei sonstiger Gleichwertigkeit) Fundplätze, die nicht durch externe Gefahren bedroht sind, nicht als Grabungsort ausgewählt werden

Diese Bestimmung ist schon allein deshalb redundant, als es Fundplätze, die nicht durch Erosion oder andere natürliche Gefahren, land-, forst- oder sonstige wirtschaftliche oder andere menschliche Nutzungen bedroht sind, praktisch nicht gibt. Wenn überhaupt, wäre eine Bestimmung sinnvoll, dass die Ergebnisse einer Gefährdungsanalyse aller in Frage kommenden Fundplätze bei der Wahl des Grabungsortes bei den dafür erforderlichen Abwägungen mitberücksichtigt werden sollten. Es ist allerdings fraglich, ob eine solche Bestimmung in einen Ethikkodex und nicht eher in einen Leitfaden für gute denkmalpflegerische Praxis gehört.

14. (a; d) nach Grabungsende ist sowohl bei Forschungs- als auch bei Rettungsgrabungen die Konservierung, Restaurierung und Archivierung der Funde zu gewährleisten
15. (a; d) Funde dürfen (selbst bei Bestehen eines lokalen Bezugs) ungeeigneten Sammlungen nicht überlassen werden
16. (a; b; d) die Grabungsdokumentation muss dauerhaft archivgerecht gelagert werden
17. (c; e) wobei 14.-16. „am besten in fachlich ausgewiesenen Museen oder in Landesdenkmalämtern“ erfolgt

18. (a; b; E) der Grabungsleiter muss auf Sicherheit, Gesundheit und Beschäftigung von Personal unter gesetzeskonformen und menschenwürdigen Bedingungen achten

Bei dieser Bestimmung ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie nur für Grabungsleiter und nur bei Ausgrabungen und nicht auch für sonstige Archäologen bzw. archäologische Denkmalpfleger gilt, die für andere Tätigkeiten (z.B. in Denkmalbehörden, Museen, Universitäten, anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder Fachfirmen) Personal beschäftigen. Davon abgesehen, ist diese Bestimmung redundant, weil jede Person mit Verantwortung für Personal gesetzlich zu all diesen Dingen verpflichtet ist.

Auswertung von Grabungsfunden

19. (a; d) Die Grabungsfunde und -dokumentation sind ein Allgemeingut und kein Privatbesitz der Ausgräber*innen

Diese Bestimmung ist menschen-, europarechts- und verfassungswidrig, selbst wenn man sie nur auf Deutschland beziehen will. In Deutschland verletzen Ausgräber in Hinblick auf die von ihnen erzeugten, wissenschaftlichen Sachverstand erfordernden Dokumentationsunterlagen diese Bestimmung aufgrund der gesetzlichen Automatismen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) unweigerlich bei jeder Ausgrabung. Im Ausland, z.B. in Österreich, verletzen (auch deutsche) Ausgräber diese Bestimmung zusätzlich auch in Hinblick auf das Grabungsfundmaterial unausweichlich, weil ihnen ein rechtmäßiger Eigentumstitel daran aufgrund des Automatismus der §§ 395 iVm 397 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) entsteht, auf den sie auch vorab nicht rechtswirksam verzichten können.¹² Zudem ist ein derartiger, durch Druck einer gesellschaftlichen Macht¹³ unter Berufung auf angebliche Rechte der „Allgemeinheit“ erzwungener Verzicht eines Einzelnen auf ihm menschen-, europa- und verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte ganz grundsätzlich sittenwidrig. Diese Bestimmung¹⁴ ist daher so unethisch wie sie es überhaupt nur sein kann; gemahnt sie doch (vor allem in Verbindung mit Regel 17) an den nationalsozialistischen Leitsatz „*der Einzelne sei nichts, der Staat (oder die Gemeinschaft) alles*“ (JARASS & PIEROTH, 2016, 41).

Eventuell zulässig wäre anstelle einer solchen Bestimmung die Darstellung einer freiwilligen, unentgeltlichen Überlassung von (Ausgräbern

allfällig entstehenden) Eigentumstiteln an Grabungsfunden und -dokumentationen an geeignete (öffentliche oder private) Einrichtungen bzw. gemeinfreien Nutzungsrechten durch deren Inhaber als richtiges („gutes“) Handeln im Sinne der Tugendethik (CRISP & SLOTE, 1997); allerdings ohne Sanktionierungsmöglichkeit im Fall, dass Betroffene auf ihren Eigentumsrechten bestehen.

20. (a; [b]; d) An einer angemessenen Publikation besteht ein öffentliches Interesse

Diese von ihrer Form her als Tatsachenfeststellung gefasste Regel trifft teilweise zu, wo – wie z.B. in Österreich – gesetzlich eine Publikationspflicht für (wissenschaftlich relevante) Fund- und Grabungsberichte vorgesehen ist; ist dort jedoch genau deshalb als ethische Regel redundant. In allen Ländern, deren Gesetze keine Publikationspflicht von Fundmeldungen und Grabungsberichten vorsehen, ist diese Aussage als Tatsachenaussage einfach falsch und als deontologische Regel ungeeignet, weil die Festsetzung öffentlicher Interessen aufgrund des Rechtsstaatlichkeitsprinzips in die ausschließliche Kompetenz des demokratisch legitimierten Gesetzgebers fällt. Private Vereine wie der WSVA und die DGUF können daher in Ermangelung von Gesetzgebungskompetenz nicht öffentliche Interessen festsetzen. Sofern mit dieser Behauptung gemeint war, dass ein Interesse der Öffentlichkeit an einer angemessenen Publikation besteht,¹⁵ ist sie falsch formuliert.

21. (a; b; d) Der wissenschaftliche Grabungsleiter hat das wissenschaftliche Erstpublikationsrecht; muss dieses allerdings binnen fünf, längstens zehn Jahren wahrnehmen; andernfalls (bzw. auch bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst) verfällt die freie Verfügung über die wissenschaftliche Bearbeitung dem/der jeweiligen Vorgesetzten bzw. der „verantwortlichen Stelle“¹⁶

Sofern nicht durch örtlich geltende (z.B. Denkmalschutz-) Gesetze eine wissenschaftliche Publikationspflicht für Grabungsergebnisse durch den Grabungsleiter normiert wird, ist diese Bestimmung (urheber-) rechts-, verfassungs-, europa- und menschenrechtswidrig und daher (auch privaten Vereinen in Ethikkodizes, sofern diese in irgendeiner Weise – z.B. durch Vereinsabschluss – sanktionierbar sind) verboten. Gemäß § 12 UrhG kommt „das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist,“ ausschließlich dessen Urheber iSd § 7 UrhG bzw. iVm § 28 UrhG

dessen Erben zu. Gem. § 29 UrhG ist das Urheberrecht (außer durch Erbfall) nicht übertragbar; zulässig nur die Einräumung von Nutzungsrechten und schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie vom Inhaber eines Nutzungsrechts mit dem Urheber vereinbarte Änderungen des Werks, dessen Titels oder der Urheberbezeichnung.

Publikationen

22. (a; c; d; [e?]) in (wissenschaftlichen und anderen) Publikationen sind alle Funde und Befunde vollständig zu bearbeiten bzw. auf Unvollständigkeiten zu verweisen

Diese Bestimmung ist – nachdem ein Bezugsrahmen fehlt, was mit „alle Funde und Befunde“ gemeint ist – zumindest unvollständig, wenn nicht unverständlich/nicht befolgbare. Alle weltweit jemals entdeckten Funde und Befunde werden wohl nicht gemeint sein, schon gar nicht in jeder Publikation. Dass wohl alle nach Ansicht des Autors relevanten Funde und Befunde bearbeitet werden, versteht sich hingegen von selbst.

23. (a; d) in (wissenschaftlichen und anderen) Publikationen sind die exakten Daten der Statistik und die Methodik darzulegen

Auch diese Bestimmung ist nicht hinreichend bestimmt, um in irgendeiner Weise nützlich zu sein. Was zum Beispiel sind die „exakten“ Daten der Statistik; und muss in jeder Publikation eine Statistik (samt deren exakten Daten) enthalten sein? Und welche Statistik muss enthalten sein? Während ich diesen Artikel schreibe, erstellt z.B. mein Textverarbeitungsprogramm automatisch im Hintergrund eine Statistik, z.B. zur Zahl der Anschläge, Zahl der Zeichen (ohne Leerzeichen), Worte, Absätze usw. Muss ich diese Statistik samt deren „exakten“ Daten in diese Publikation hineinschreiben, um dieser Bestimmung des Ehrenkodex zu genügen? Und falls ja: wozu?

24. (a; d) in (wissenschaftlichen und anderen) Publikationen sind alle benutzten Quellen zu zitieren

Diese Bestimmung ist als generelle ethische Regel schlicht und einfach unsinnig. Betreffend wissenschaftlicher Publikationen ist korrektes Zitieren ohnehin generell unabdingbarer Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis und Ethik und war das auch schon, bevor der Ehrenkodex verfasst wur-

de; die Bestimmung ist also redundant. In anderen Publikationen – zu denen schließlich alles von Zeitungsartikeln über Tagungsvorträge und Vorträge für ein interessiertes Laienpublikum bis – z.B. im Bereich der Archäologievermittlung – hin zu von archäologischer Evidenz inspirierten historischen Romanen gehören kann (siehe z.B. zuletzt LESKOVAR, 2023; 2024; cf. LESKOVAR, 2005), ist hingegen das Zitieren von Quellen eventuell weder üblich noch sinnvoll, noch überhaupt möglich. Das Beispiel dieser Regel zeigt übrigens in aller Deutlichkeit, weshalb deontologische Regeln für eine berufsständische Ethik, wie sie der Ehrenkodex zu erstellen versucht, völlig ungeeignet sind – einmal abgesehen davon, dass ein großer Teil der bisher schon besprochenen Bestimmungen durch ein einziges Prinzip – nämlich das archäologische Arbeit lege artis durchgeführt werden sollte – ersetzt werden könnte.

25. (c; [d]; E) populäre Publikationen sollten allgemeinverständlich aber trotzdem fachlich fundiert sein

Diese Bestimmung – die erste utilitaristische mit größerer Drittnützlichkeits – ist zwar eine durchaus vernünftige Empfehlung, aber als ethische Regel auch ungeeignet. Denn die (eventuell unzureichende) Allgemeinverständlichkeit solcher Publikationen ist in aller Regel keine Frage des Willens, sondern eher des Könnens ihres Autors. Was fachlich fundiert ist, ist hingegen weitgehend eine Geschmacks- bzw. subjektive Meinungsfrage; bzw. etwas, was jeder ohnehin zu machen glaubt, wenn er einen für die breite Öffentlichkeit bestimmten Text verfasst. Absichtlich offensichtlichen fachlichen Unsinn in einen für die Öffentlichkeit bestimmten Text schreiben hoffentlich ganz von sich aus nicht genug Archäologen, dass eine ethische Regel oder auch nur Empfehlung dagegen notwendig ist.

Wissenschaftliche Kontroversen

26. (a; [b]; d) bei übermäßigen wissenschaftlichen Kontroversen über Quelleninterpretationen muss der Gegenseite Zugang zu den Originalobjekten, Dokumentationen und allen schon vorliegenden naturwissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen gegeben werden, die Möglichkeit zu zusätzlichen zerstörungsfreien naturwissenschaftlichen Untersuchungen der Quellen eingeräumt und die Begutachtung naturwissenschaftlicher Ergebnisse durch neutrale Gutachter*innen gestattet werden.

Auch diese Bestimmung (ich fasse hier fünf Punkte zusammen) hat in einem Ethikkodex keinen Sinn, weil sie, außer eventuell auf dem Gerichtsweg in einem Streitverfahren (z.B. wegen Ehrendelikten) – in dem Fall ist die Regelung im Kodex natürlich redundant – überhaupt nicht durchsetzbar ist. Noch dazu ist höchst fraglich, dass ein „über das übliche Maß der wissenschaftlichen Diskussion“ hinausgehender wissenschaftlicher Streit gelöst oder beigelegt werden kann, selbst wenn die eine der anderen Streitseite den geforderten Zugang einräumt. Der Vorstellung, dass wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten durch genaueres Studium der Quellenbasis gelöst werden können, liegt eine nahezu naive, längst nicht mehr haltbare, positivistische Sicht auf wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zugrunde; während tatsächlich heftige wissenschaftliche Kontroversen nahezu regelhaft paradigmatischer (KUH, 1976) Natur sind.¹⁷

27. (a; [b?], [c?]) Bei allen Auseinandersetzungen sind die Regeln der Fairness und des Anstandes unbedingt einzuhalten.

Auch diese Bestimmung ist als sicherlich wohlgemeinte Empfehlung durchaus in Ordnung, aber als deontologische Regel ungeeignet. Nicht nur sind Fairness und Anstand ein Gebot der allgemeinen Höflichkeit; sondern was fair und anständig ist, liegt zu guten Teilen im Auge des Betrachters. Es bedarf daher eines Richters, um zu entscheiden und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen, ob die Regeln der Fairness und des Anstands so gravierend verletzt wurden, dass deren Verletzung nicht mehr nur im Auge des Betrachters liegt, sondern objektiv geltendes Recht verletzt hat. Geht der Fall vor den Richter, ist die Regel im Ethikkodex allerdings redundant.

Funde mit unsicherer oder ungeklärter Herkunft

28. (a; d) Wissenschaftler*innen sollten bezüglich solcher Funde nicht als Gutachter für den Handel tätig werden, sie nicht kaufen, ihnen in Sonderausstellungen oder ähnlichem breiten Raum geben und sie in Presse etc. nicht als Attraktion vermarkten.

Auch wenn diese (vier Punkte zusammenfassende) Regel als Soll-Bestimmung formuliert ist, ist sie wenigstens in ihrem ersten Teil (vor allem in Verbindung mit Regel 29) problematisch, weil dadurch ein Feindbild („der Handel“) aufgebaut wird. Tat-

sächlich ist es – und sei es nur z.B. für das korrekte Funktionieren des Rechtssystems – oftmals erforderlich, dass dem Handel (oder auch – potenziell fälschlich – des illegalen Erwerbs von Funden mit unsicherer Herkunft beschuldigten Eigentümern) Fachwissenschaftler als Gutachter zur Verfügung stehen. Nur diese können nämlich fachlich unhaltbaren Argumenten von Gutachtern der klagenden Partei auf gleichem oder höherem wissenschaftlichen Niveau entgegentreten und diese widerlegen. Die meisten Rechtsstreitigkeiten dieser Art werden schließlich auf Basis der Sachverständigengutachten entschieden. Stehen der beklagten Partei also keine Privatsachverständigen zur Verfügung, weil deren fachlicher „Ehrenkodex“ ihnen verbietet, für einen beklagten Händler tätig zu werden, ist das also etwa so, als wenn man einem Beklagten nicht nur keinen Rechtsvertreter zur Seite stellen würde, sondern die Rechtsanwaltskammer einen „Ehrenkodex“ erlassen würde, dass Rechtsanwälte nicht für Tatverdächtige tätig werden sollten.

29. (a; d) Archäolog*innen sollten in keiner Form für den Kunsthandel tätig werden

Diese Bestimmung verstärkt den Feindbildaufbau und ist schon alleine deshalb ethisch inakzeptabel. Davon abgesehen ist auch nicht ersichtlich, warum z.B. ein in Österreich tätiger Archäologe nicht z.B. einem Kunsthändler ein Echtheitszertifikat für einen seiner Grabungsfunde ausstellen sollte. Dieser kann schließlich vollkommen legal ins Privateigentum dieses Archäologen oder seines Auftraggebers gelangt und von diesem per Verkauf vollkommen legal in den Kunsthandel gekommenen sein. Tatsächlich erscheint es sogar hochgradig unethisch, wenn ein Fachverein Archäologen qua einer deontologischen Regel in seinem Ehrenkodex daran zu hindern versucht, die Echtheit legal erworbener und gehandelter Kulturgüter zu bestätigen.

30. (a; [c]; d; e) Archäologen sollten in keine private Konkurrenz mit ihrem Dienstgeber treten, weder beim Erwerb von Objekten noch durch private Sammeltätigkeit.

Diese Bestimmung ist eine der wenigen unproblematischen des Ehrenkodex. Nachdem der Eintritt in ein Konkurrenzverhältnis mit dem eigenen Arbeitgeber aber jedenfalls einen massiven Interessenskonflikt erzeugt, der ein solches Verhältnis schon nach allgemeinen Ethikregeln verbietet, bedarf es eigentlich auch dieser Bestimmung in einem archäologischen Verhaltenskodex nicht.

Museen und Sammlungen

Museen und Sammlungen sollten dem Ehrenkodex zufolge:

31. (a; b; d; e) Objekte sachgerecht verwahren und konservieren
32. (a; d; e) Restaurierungen nur durch Fachkräfte durchführen lassen
33. (a; c; E) Objekte angemessen und allgemeinverständlich dem Publikum zugänglich machen

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die zweite eindeutig drittnützliche im gesamten Ehrenkodex. Es handelt sich allerdings auch dabei um eine weitgehend redundante Bestimmung, weil Museen (und damit auch deren Mitarbeiter) ohnehin durch den für Museumsangestellte weit aus nützlicheren ICOM Code of Ethics (ICOM 2004) dasselbe geboten wird.

34. (a; [b?]; [c?]; d) Funde anderen Archäologen für wissenschaftliche Forschungen zur Verfügung stellen

Diese Bestimmung sollte eigentlich – nachdem genau das einer der hauptsächlichen Zwecke von Museen ist – in den Statuten des Dienstgebers der im Museum oder der Sammlung beschäftigten Archäologen zu finden, somit eine von deren Dienstpflichten und damit hier redundant sein. Es wird ihnen eine vergleichbare, noch weiter reichende (nicht auf Archäologen beschränkte) Verpflichtung auch durch den ICOM Code of Ethics (ICOM 2004) aufgetragen; und eigentlich sollte sich das von selbst verstehen.

35. (a; [b?], [c?]; d) die von ihnen verwahrten Funde auf Anfrage anderen Museen zur Ausstellung leihen
36. (a; b; c; d) beschädigte Gegenstände nur nach Rücksprache mit deren Eigentümer restaurieren
37. (a; d) Ziele und Verlauf von Ausstellungen nicht durch Sponsoren beeinflussen lassen

Wie einige andere vergleichbare Bestimmungen im Ehrenkodex ist diese Regel nicht hinreichend definiert, um wirklich verwendbar zu sein. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum eine und dass jede Beeinflussung bezüglich der Ziele und des Verlaufs von Ausstellungen durch Geldgeber generell als unethisches Verhalten betrachtet werden sollte. Tritt z.B. eine Flüchtlingshilfeorga-

nisation als möglicher Sponsor einer Ausstellung über Migration durch die Zeiten an ein Museum heran, beeinflusst das selbstverständlich Ziele und Verlauf der Ausstellung, ohne dass ein solcher Einfluss problematisch zu sein scheint.

38. (a; d) keine Konkurrenzausstellungen zu denen anderer Museen durchführen
39. (a; b; d) in Ländern ohne Schatzregal Funde in amtlicher Verwahrung halten, bis die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Eigentumsverhältnisse geklärt sind

Auch diese Bestimmung ist besonders beachtenswert, insbesondere in einem Ehrenkodex, der sich an alle Archäologen richtet. Selbst beamtete Archäologen haben nicht das Recht, Funde im Besitz Dritter ohne gerichtliche Anordnung einfach so nach ihrem Gutdünken in amtliche Verwahrung zu nehmen oder zu halten, schon gar nicht in Ländern ohne staatlichem Schatzregal.¹⁸ Bei einer Bestimmung wie dieser könnte es sich also sogar um Anstiftung zu Straftaten handeln.

Universitäten

Universitäten schließlich sollen

40. (a; b; c; d) Studierenden eine die wesentlichen Bereiche des Berufs abdeckende Ausbildung bieten
41. (a; b; c; d) neue Methoden und Forschungsergebnisse in die Lehre einfließen lassen
42. (a; b; d) die Kritikfähigkeit der Studierenden anregen
43. (a; d) Studierende an der Forschung beteiligen und deren Leistungen in Publikationen angeben
44. (a; b; d) weder praktische noch theoretische Ausbildung vernachlässigen
45. (a; d) in der Lehre regionale und überregionale Themen behandeln
46. (a; d) Ergebnisse von Nachbarwissenschaften in Lehre vermitteln
47. (a) auf andere und ausländische Studienmöglichkeiten hinweisen
48. (a; b; d) unpublizierte Examensarbeiten der Forschung zur Verfügung stellen

Die meisten der Universitäten betreffenden Bestimmungen müssen durch studienrechtliche Bestimmungen oder evaluierte Curricula ohnehin erfüllt werden und sind daher im Ehrenkodex redundant. Es stellt sich auch die Frage, was

diese sehr generischen Aussagen in einem an alle Archäologen gerichteten Verhaltenskodex zu suchen haben, wo die Entscheidungen über die in den Bestimmungen genannten Lehrinhalte gewöhnlich von den Professoren getroffen werden. Die letzte Bestimmung ist zudem – wieder aus urheberrechtlichen Gründen – problematisch; sind doch Examensarbeiten nicht von der Geltung des UrhG ausgenommen. Die Missachtung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten dinglichen und geistigen Eigentumsrechten zieht sich also konsistent durch den ganzen Ehrenkodex.

Schluss

Zum Schluss erinnert der Ehrenkodex Archäologinnen und Archäologen noch einmal an ihre „hohe Verantwortung gegenüber den unersetzlichen und einzigartigen historischen Quellen, mit denen sie/er zu tun hat“ und daran, dass ihr wissenschaftliches Ehrgefühl dazu anhalten sollte, die hier besprochenen Verhaltensregeln zu beachten. Der Vorstand der DGUF (bzw. des WSVA) jedenfalls behält sich „in Streitfällen oder bei Verstößen“ abschließend vor, „nach eingehender Beratung öffentlich Stellung zu beziehen und gegebenenfalls geeignete Schritte einzuleiten“.

Oft ist es wohl noch nicht vorgekommen, dass Streitfälle an den WSVA oder die DGUF herangetragen wurden, deren Vorstände öffentlich bei Verstößen gegen den Ehrenkodex Stellung bezogen hätten, geschweige denn irgendwelche geeigneten Schritte gesetzt hätten. Der zu guten Teilen hochgradig unethische Inhalt dieses Versuchs, eine fachinterne Gesetzgebung zu schaffen, scheint also nicht mehr als totes Nicht-Recht produziert zu haben; bzw. erlaubt den Anschein zu erwecken, dass man sich des Themas Fachethik angenommen hat, ohne wirklich etwas diesbezüglich tun zu müssen.

Wie, durch wen, für wen?

So gut gemeint er sicher war, ist der Ehrenkodex als Ethik für Archäologinnen und Archäologen sicherlich nicht geeignet; zu groß sind die zahlreichen damit verbundenen Probleme, die bis zu klarer Rechtswidrigkeit und potenziell sogar Anstiftung zu Straftaten gehen. Auch ist nicht einmal klar, wen der Kodex überhaupt ansprechen will und welche seiner Teile für wen gelten sollen. Während in der Präambel noch der Eindruck erweckt wird, alle Archäologen als Einzelpersonen

seien das Zielpublikum des Kodex, richtet sich schon sein erstes Verbot eigentlich an Nicht-Archäologen. Insbesondere in den späteren Kapiteln mit materiellem Gehalt scheinen dann wenigstens ebenso oft eher fachliche (oder außerfachliche) Institutionen die intendierten Adressaten des Kodex zu sein.

Der materielle Gehalt des Ehrenkodex hat aber auch praktisch keine ernstzunehmende Substanz. Durchgehend als deontologischer Pflichtenkatalog formuliert scheint er eher einen Versuch darzustellen, dem archäologischen Berufsstand samt dessen wesentlichen Organisationen eigene Gesetze zu geben, die teilweise über die nationale Gesetzgebung hinausgehen und diese teilweise aufheben, z.B. im Bereich des Eigentumsrechts. Ein guter Teil seiner Bestimmungen ist daher, weil sie ohnehin nur wiederholen, was bereits in Gesetzen oder auch anderen Ethikkodizes geregelt ist, weitgehend redundant. Das wenige, was danach übrigbleibt, sind überwiegend oberflächliche Selbstverständlichkeiten, wie z.B. dass Information, die der breiten Öffentlichkeit kommuniziert werden soll, allgemeinverständlich aber trotzdem wissenschaftlich vertretbar sein sollte. Dafür braucht man keinen fachlichen Ehrenkodex.

Aber vielleicht war der Ehrenkodex ohnehin immer schon weniger als Ethikregelwerk gedacht, sondern mehr eine Art Erklärung, wie nach Ansicht des Vorstands des WSVA (und der DGUF) Archäologie funktionieren sollte, bzw. was für Eigenschaften Archäologen und deren Organisationen haben sollen. Gerichtet scheint er vor allem an jene „neuen“ Teile des Berufsstandes zu sein, die den in der Präambel genannten „klassischen Berufszweige[n]“ 2010 noch etwas suspekt erschienen, d.h. insbesondere die privatwirtschaftlichen Fachfirmen und nicht in den Denkmalämtern oder Museen, sondern in Fachhochschulen oder Akademien ausgebildete Grabungstechniker und Restauratoren. Schließlich widmet sich die erste Hälfte der Bestimmungen dem Ausgrabungswesen, der Auswertung von Grabungsfunden, Publikationen und wissenschaftlichen Kontroversen über die Interpretation bestimmter Funde, Befunde oder Grabungen insgesamt. Just in diesem Teil sind nun fast alle der deontologischen Regeln im Ehrenkodex als Muss-Bestimmungen, also als echte Pflichten formuliert. Dann hingegen, sobald es mit Funden mit unsicherer oder ungeklärter Herkunft zu den Museen und Sammlungen und dann noch den Universitäten – also den schon wohletablierten Bereichen des Faches – geht, sind die deontologischen Regeln für die in diesen Bereichen tätigen

Archäologen nur noch als Soll-Bestimmungen – also als bloße Empfehlungen – gefasst.

Gleichzeitig schreibt der Ehrenkodex durch seine Themenwahl und Bestimmungen aber auch noch mehr fest. Zum einen legt er Privilegien von (primär oder gar ausschließlich studierten) Archäologen fest, einerseits z.B. gegenüber Grabungstechnikern (z.B. Regeln 6., 21.), andererseits auch (Privilegien von Archäologen, Grabungstechnikern und Restauratoren) gegenüber beliebigen Dritten (z.B. Regeln 1., 5., 32.). Gleichzeitig enthält er auch eine implizite Festschreibung eines Hoheitsprivilegs bzw. der Souveränität der Denkmalämter. Während sich in ihm nämlich ein recht detaillierter Pflichtenkatalog für Fachfirmen und ein weniger detaillierter Empfehlungskatalog für zwei der in der Präambel genannten drei „klassischen Berufszweige“ in „Museen“ und „Universitäten“ findet, fehlen deontologische Regeln oder auch nur Empfehlungen für den dritten, die „Bodendenkmalpflege“, im Ehrenkodex völlig. Es spricht hier also der archäologische Souverän durch den WSVA-Vorstand zu seinen archäologischen „Untertanen“. Er scheint damit den vertrauensunwürdigen Plebs in der Privatwirtschaft im (größtenteils redundanten, weil ohnehin gesetzlich geregelten) Detail zu sagen, welche Pflichten sie zu erfüllen haben; und gibt der etwas vertrauenswürdigeren Bourgeoisie in Museen und Universitäten wohlmeinende Ratschläge, was sie unter welchen Umständen wie tun sollten.

Schließlich definiert der *Ehrenkodex* auch einige Dinge jenseits des Faches selbst. In aller Deutlichkeit lehnt er jedwede Privateigentumsfähigkeit von „Archäologie“ ab, insbesondere durch Angehörige des archäologischen Berufsstandes. Diese Ablehnung wird aber auch – z.B. durch das Totalverbot jedweder Zusammenarbeit mit dem Kunsthandel und die Aufforderung, in Ländern ohne Schatzregal Funde sicherzustellen¹⁹ – auf außenstehende Dritte ausgedehnt. Diese radikale Ablehnung eines menschen-, europa- und verfassungsrechtlich gewährleisteten, fundamentalen Grund- und Menschenrechts, verbindet und verstärkt er zudem mit der Konstruktion von Feindbildern; einerseits dem „Handel“, und andererseits den „Sponsoren“, die scheinbar „die Archäologie“ bedrohen und die daher von allen „Belangen“ des Faches völlig fernzuhalten bzw. auszuschließen sind. Die „Allgemeinheit“ schließlich, deren Interesse an „Archäologie“ letztendlich dem Fach überhaupt erst seine Existenzberechtigung gibt und die auch der imaginierte (wenn auch kaum erwähnte) Nutznießer aller fachlichen archäologischen Tätigkeiten sind (bzw. sein

sollte), wird zum rein passiven Konsumenten der wissenschaftlichen und kulturellen Produkte relegiert. Diese Produkte erzeugt der archäologische Berufsstand primär für sich selbst, während die „Allgemeinheit“ von jeder aktiven Beteiligung an oder auch nur Befassung mit „der Archäologie“ ausgeschlossen wird.

Es handelt sich also bei genauerer Analyse des Ehrenkodex, auch wenn viele seiner Bestimmungen bei oberflächlicher Betrachtung durch und für Archäologen „richtig“ klingen, nicht um ein Regelwerk, das außenstehende Dritte vor unethischem Verhalten von Archäologen und dadurch verursachten Schaden schützen oder Vorteile aus der ethischen Arbeit von Archäologen bringen soll. Vielmehr handelt es sich um eine ausschließlich eigeninteressierte Erklärung des Selbstverständnisses „des Faches“, welche Vorrechte, Pflichten und Aufgaben seinen Angehörigen zur Förderung der „Belange“ und Interessen „der Archäologie“ und der Archäologen zukommen; die gleichzeitig In- und Exklusionskriterien für die Zugehörigkeit oder Unzugehörigkeit zur Identitätsgruppe der „Archäologen“ festzusetzen versucht bzw. definiert.

Als solches ist der *Ehrenkodex* nicht mehr als ein internes und externes Lobbyinstrument. Im internen Gebrauch dient er dazu, Abweichungen vom in ihm propagierten Selbstverständnis zu unterdrücken; erforderlichenfalls um damit den Ausschluss Einzelner aus der Fachgemeinschaft unter Berufung darauf, dass diese gegen die (angeblich) für alle Archäologen verbindlichen Verhaltensregeln verstoßen hätten, scheinbar sachlich begründen zu können. Extern hingegen dient er dazu, sich gegenüber Dritten auf (angeblich) allgemeinverbindliche fachliche Verpflichtungen berufen zu können, die den berechtigten Interessen dieser Dritten mit höherem Gewicht entgegenstehen und die sich darauf Berufenden daher nicht nur dazu berechtigen, sondern sogar dazu zwingen, diese berechtigten Drittinteressen nicht zu beachten bzw. abzuwehren. Nutznießer des Kodex soll also auch keineswegs „die Allgemeinheit“ sein, sondern „die Archäologie“, verstanden sowohl als die materiellen Überreste der Vergangenheit, als auch „das Fach“ als gesellschaftliche Institution als auch als soziale Identitätsgruppe, und konkrete Archäologen zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen gegenüber fachexternen Dritten.

Dass die Durchsetzbarkeit einer solchen eigeninteressierten Selbstverständniserklärung verschwindend gering ist, versteht sich ebenso von selbst ebenso wie die Tatsache, dass dieser Ehrenkodex innerfachlich überhaupt nicht tatsächlich

durchgesetzt wird – ja nicht einmal ansatzweise durchzusetzen versucht wird. Es geht schließlich nicht wirklich darum, irgendwen, und sei es nur die völlig unbestimmt bleibende „Allgemeinheit“, vor ethischem Fehlverhalten durch Archäologen zu schützen.

Auf dem Weg zu einer (neuen) archäologischen Ethik

Wie bereits zu Beginn dieses Artikels (und schon früher; siehe SCHREIBER ET AL., 2018; KARL, 2018b) festgestellt, braucht die Archäologie (als Wissenschaft und als Berufsstand) eine Ethik. Denn nur dadurch kann Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sie auch einigermaßen sozialverträglich ist, tatsächlich den Menschen dient und nicht nur selbstinteressiert oder gänzlich „schonungslos“ das eigentliche Ideal der Wissenschaft verfolgt, die „Wahrheitssuche“ (BERKA, 1999, 342). Der Ehrenkodex von WSWA (2010) und DGUF (2011) kann das allerdings nicht nur nicht leisten, sondern ist selbst eher eine Anleitung zu unethischem denn zu ethischem Verhalten.

Will man eine sozialverträgliche archäologische Ethik, und ich gehe davon aus, dass die Fachgemeinschaft das tatsächlich will, muss man sich abschließend die Frage stellen, wie man eine solche entwickeln kann. Auf den Weg dahin machen kann man sich meiner Meinung nach am einfachsten dadurch, dass man sich fragt, was dem Ehrenkodex – unbeachtlich einzelner, konkreter Bestimmungen – denn alles fehlt, was ein tatsächlich nützlicher Ethikkodex brauchen würde.

Klare Definition der Adressaten?

Das erste davon könnte eine klare Definition der Adressaten sein, d.h. jener Personen bzw. Personengruppen, an die sich der Ethikkodex richtet.

Selbst wenn dies, wie beim Ehrenkodex, „alle Archäologen“ sein sollen – und ich würde davon abraten – macht das eine Definition erforderlich, wer überhaupt mit dem Begriff Archäologen gemeint ist, denn das ist keineswegs selbstevident. Zwar neigt man im deutschen Sprachraum dazu, als Archäologen vorwiegend solche Personen zu verstehen, die ein einschlägiges Universitätsstudium abgeschlossen haben; das aber führt zu zahlreichen Ab- bzw. Ausgrenzungsproblemen. So z.B. stellt sich die Frage, ob nicht auch schon Archäologiestudierende (und sei es nur angehende) Archäologen sind, deren Verhalten sich schon

während ihres Studiums am Kodex orientieren sollte. Gleiches gilt bezüglich der Grabungstechniker (und eventuell auch Restauratoren), die in ihrer alltäglichen beruflichen Tätigkeit ständig mit archäologischen Befunden bzw. Fundgegenständen zu tun haben und daher eigentlich auch die archäologische Ethik berücksichtigen sollten. Gleichmaßen stellt sich die Frage, wie es sich mit kein einschlägiges Studium absolviert habenden Autodidakten – ob man diese nun „Hobbyarchäologen“ oder anders nennen will – verhält. Diese gibt es zweifellos (und kann und darf es, weil es sich dabei um ein Jedermannsrecht handelt, aufgrund der Wissenschaftsfreiheit auch geben) und sie sollten sich wohl ebenfalls an dieser archäologischen Ethik orientieren.

Auch erscheint es sinnvoll, sich gleich zu überlegen, wer außer den bereits genannten Personengruppen sich noch im Sinne dieser Ethik verhalten sollte; und diese in die Bestimmung der Adressaten des Kodex aufzunehmen. Schließlich haben auch zahlreiche andere Personengruppen nicht nur mit archäologischen Funden und Befunden zu tun, sondern auch berechnete Interessen an diesen. Wenigstens anzudenken ist also, ob nicht auch die Eigentümer von Funden, Befunden und Dokumentationen, Kunst- und Antikenhändler, Bauherren und die Bauindustrie, „Sponsoren“, Wissenschaftler anderer Disziplinen, die Denkmalbehörden und deren Organe und eventuell auch Politiker als Adressaten eines solchen Ethikkodex definiert werden sollten. Schließlich kann auch deren Handeln archäologischen Interessen der noch zu definierenden Nutznießer Schaden zufügen oder Nutzen bringen. Diese Liste erhebt übrigens keinen Anspruch auf Vollständigkeit, kann also (und sollte eventuell?) durchaus noch erweitert werden.

Oder klare Definition des relevanten Handelns?

Alternativ könnte es allerdings effizienter und vor allem einfacher sein, statt vom Kodex angesprochene Personenkreise die (Arten bzw. Natur von) Handlungen zu definieren, bei deren Planung die im Kodex dargestellten Prinzipien, Werte und/oder Ziele berücksichtigt werden sollten. Der durch derartige Handlungen an den bzw. für die Interessen der vorgesehenen Nutznießer der Regelungen des Kodex voraussichtlich entstehende Schaden bzw. erwachsende Nutzen sollte dann im Sinne einer Risikoanalyse bzw. Kosten-Nutzen-Rechnung abgeschätzt werden. Eine solche Definition kann sehr einfach formuliert sein, z.B. wie folgt:

Wer Handlungen bzw. Aussagen plant, die vorhersehbare Auswirkungen auf berechnete Interessen von möglichen Nutznießern archäologischer Funde und Befunde, populären archäologischen Darstellungen oder wissenschaftlichen archäologischen Erkenntnissen haben könnten, ist angehalten, eine Risikoanalyse bzw. Kosten-Nutzen-Rechnung im Sinne dieses Kodex durchzuführen und darauf aufbauend seine Handlungen bzw. Aussagen derart zu gestalten, dass schädliche Auswirkungen möglichst minimiert und nützliche maximiert werden.

Eine demonstrative Aufzählung von häufig relevante Handlungen setzenden Personengruppen (z.B. die oben genannten) verbessert selbstverständlich die Nutzerfreundlichkeit; eine genaue Definition der für diese Personengruppen verwendeten Begrifflichkeiten ist in diesem Fall allerdings dann nicht notwendig.

Klare Definition von konkreten Nutznießern

Es gibt nichts Bequemereres, aber auch nichts Unehrllicheres, als sich in einer Diskussion auf eine gänzlich undefinierte Personengruppe zu berufen, eine notwendigerweise schweigende Mehrheit, deren (angebliche) Interessen sich – natürlich rein zufälligerweise – mit den Eigeninteressen ihres selbsternannten Vertreters decken. Die für Archäologie und (archäologische) Denkmalpflege typische, ständige Berufung auf die „Allgemeinheit“, die „Öffentlichkeit“, „zukünftige Generationen“ (siehe dazu auch z.B. RÜSCH, 2004, 2-3) oder gar „die Menschheit“ (KARL, 2024, 98-104), ist genau das. Sie dient offensichtlich einzig dem Zweck, alle anderen gegenwärtig lebenden Menschen (als die selbsternannten Vertreter dieser unbestimmten Kollektive) – also alle anderen möglichen Nutznießer archäologiebezogenen Handelns – nicht nur vom Zugang zum, sondern sogar aus dem Diskurs über das archäologische Kulturerbe (und dessen Schicksal) gänzlich auszuschließen. Wie schon Karl Schmitt diesbezüglich festgestellt hat: „Wer Menschheit sagt, will betrügen“ (SCHMITT, 2015, 51). Um Archäologie qua einer Ethik archäologiebezogenen Handelns sozialverträglich zu machen, ist es daher unabdingbar notwendig, klar zu definieren, wer die konkreten Personen sind, die durch sie vor möglichen schädlichen Handlungsfolgen geschützt bzw. deren Nutzen durch ethisches Handeln maximiert werden soll (wie beim hippokratischen Eid eben der konkret von der geplanten Behandlung betroffene Patient).

Zu diesen konkret von archäologiebezogenem Handeln betroffenen Menschen gehören selbstverständlich zuerst einmal „wir Archäologen“ selbst. Das bedeutet, dass die Eigeninteressen, die wir bei und mit unseren archäologiebezogenen Handlungen verfolgen, keineswegs ausgeschlossen oder gar *a priori* anderen (Dritt-) Interessen hintangestellt werden. Wir können und dürfen nur nicht mehr unsere Eigeninteressen als die einer unbestimmten (und angenehmerweise für uns stimmlosen), überwältigenden Mehrheit fehlrepräsentieren, die alle anderen Interessen aller anderen, konkret von archäologiebezogenen Handlungen betroffenen Personen überwiegen. Vielmehr müssen wir sie als das offenlegen, was sie sind – nämlich die Interessen, die wir selbst zu unserem eigenen Vorteil und Nutzen verfolgen.

Zu diesen konkreten Nutznießern gehören aber natürlich auch der Staat bzw. dessen Denkmalbehörden und deren Organe. Auch deren („öffentliche“) Interessen werden also keineswegs ausgeschlossen oder gar *a priori* anderen („privaten“) Interessen hintangestellt. Sie können nur auch nicht mehr als die Interessen einer unbestimmten (und angenehmerweise für den Staat und dessen Organe ebenso stimmlosen), überwältigenden Mehrheit fehlrepräsentiert werden. Vielmehr müssen sie auch als das offengelegt werden, was sie sind – nämlich die berechtigten Interessen des Staates als politisches Konstrukt und Rechtsperson, die mit den Interessen des Kollektivs aller Staatsbürger (also des eigentlichen Souveräns) übereinstimmen können, aber nicht unbedingt müssen (und oft tatsächlich nicht übereinstimmen).

Zu den konkreten Nutznießern gehören natürlich auch die Konsumenten unserer fachlichen Produkte, also das, was wir als „archäologieinteressierte Öffentlichkeit“ bzw. unser „Publikum“ bezeichnen können. Auch deren Interessen, z.B. an allgemeinverständlich kommunizierten und gleichzeitig verlässlichen, mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden gewonnenen Erkenntnissen über die Menschheits- oder auch nur ihre jeweilige Lokalgeschichte werden dadurch weder ausgeschlossen noch anderen Interessen anderer konkreter Personen hintangestellt. Sie können nur nicht mehr irreführend als „das“ Interesse „der Öffentlichkeit“ an Archäologie dargestellt werden; sondern nur noch als das, was sie sind – eben die Interessen der an wissenschaftlichen archäologischen Erkenntnissen interessierten Menschen ohne archäologischen Studienabschluss.

Zusätzlich zu diesen, etwa dieselben Interessen wie wir habenden Nutznießern gibt es eine Menge weiterer konkreter Personen, deren be-

rechtigte Interessen durch archäologiebezogene Handlungen geschädigt werden oder die aus solchen Handlungen Nutzen ziehen können; wie eben Eigentümer von archäologischen Funden, Befunden und Dokumentationen, Kunst- und Antikenhändler, Bauherren und Bauwirtschaft, „Sponsoren“ „Nachbar“-Wissenschaftler, Politiker usw. Auch diese haben, wenn auch wenigstens teilweise sehr andere, so doch ebenso berechnete Interessen wie wir, die durch archäologiebezogene Handlungen geschädigt werden oder Nutzen daraus ziehen können. Wenigstens unter einer konsequentialistischen Ethik, die darauf abzielt, dass Handlungen so gestaltet werden, dass der daraus vorhersehbar entstehende Schaden möglichst minimiert und der aus ihnen entstehende Nutzen möglichst maximiert wird, muss man auch diese konkreten Personen und deren berechnete Interessen bei der Entscheidung darüber, ob eine geplante Handlung überhaupt gesetzt und wie sie gestaltet werden sollte, mitberücksichtigen. Tut man das nämlich nicht, nimmt man wenigstens (im Sinne eines Eventualvorsatzes) billigend in Kauf, dass diesen aus deren Interessen nicht berücksichtigten Handlungen (im Vergleich zum dafür jenen, deren Interessen berücksichtigt wurden, entstehenden Nutzen) unverhältnismäßiger Schaden entsteht und handelt somit unethisch. Dazu kommt außerdem erschwerend hinzu, dass eine (archäologische) Ethik, in der vorhersehbar von archäologischem Handeln „Betroffene“ und deren berechnete Interessen unberücksichtigt bleiben, auch keinesfalls sozialverträglich sein, sondern nur Ressentiments jener erzeugen kann, die bzw. deren berechnete Interessen unberücksichtigt bleiben.

Definition von Werten und/oder Prinzipien

Statt detailliert einen deontologischen Pflichten-katalog zu erstellen, ist es nicht nur viel einfacher, sondern auch weitaus sinnvoller, Werte und Prinzipien zu definieren, die dem Einzelnen, der eine archäologiebezogene Handlung plant, eine Bewertung der vorhersehbaren Folgen dieser Handlung bzw. ihre möglichst schadensminimierende und nutzenmaximierende Gestaltung gestattet.

Dabei ist das erste Prinzip bzw. der höchste Wert exakt der, der auch dem hippokratischen Eid zugrunde liegt: *primum non nocere*, das Schadensvermeidungs- und Nutzenmaximierungsprinzip.

Andere Prinzipien bzw. Werte kann man dann einfach aus anderen geeigneten Ethikleitfäden oder anderen wertentscheidenden Dokumenten

entnehmen. Soweit die archäologische Forschung betroffen ist, bieten sich z.B. die im einschlägigen Leitfaden der österreichischen Hochschulkonferenz (HSK, 2020, 11-13) explizierten Prinzipien für Forschungsintegrität²⁰ und -ethik²¹ an. In Hinblick auf die materielle Ressource, d.h. den Umgang mit archäologischen Fundstellen bzw. Funden und Befunden, bieten sich hingegen z.B. die sich aus der Zielbestimmung des Art. 1 Abs 1 der La-Valetta-Konvention (EUROPARAT, 1992) ergebenden Werte samt der dieser Bestimmung inhärenten Wertehierarchie an. *Ultima ratio* und damit höchster Wert dieser Zielbestimmung ist die Förderung der kulturellen Erinnerung, das Instrument dafür und damit zweithöchster Wert die Nutzung des „archäologischen Erbes“ für wissenschaftliche Forschung, und, wenn diese Nutzung nicht möglich ist, als dafür notwendige Voraussetzung und damit dritthöchster Wert dessen Schutz als Quelle für Forschung und Erinnerung (KARL, 2024, 109-110).²²

Prinzipien für den Museumsbetrieb können direkt aus dem ICOM (2004) Code of Ethics; für den Umgang mit menschlichen Überresten z.B. ebenfalls von ICOM (2013, 1), vom World Archaeological Congress (WAC, 1989; 2005), oder der EAA (2022) übernommen oder nach eigenem Gutdünken zusammengestellt werden; weitere relevant erscheinende Prinzipien durch Verweis auf andere Ethikkodizes bzw. entsprechende Unterlagen wie jene auf den Webseiten des Verbands der Restauratoren.²³ Man muss schließlich nicht jedes Mal, wenn man wohin will, das Fahrrad neu erfinden, auch nicht im Bereich ethischer Prinzipien und Werte.

Geeignete Sanktionen, die auch gesetzt werden

Schließlich bedarf es noch geeigneter Sanktionen; die, wenn ethisches Fehlverhalten bekannt wird, auch tatsächlich gesetzt werden. Hierbei ist allerdings gleich zu bedenken, dass es zwar allen Menschen und auch allen Organisationen freisteht, ihrer Ansicht nach unethisches Verhalten öffentlich zu kritisieren,²⁴ z.B. in öffentlichen (Fach- oder anderen, gegebenenfalls auch modernen sozialen) Medien, offenen Briefen usw. Solche (gerade wissenschaftlich) wertende Kritik genießt, solange sie nicht in ehrenrühriger Weise ausgedrückt wird, weitreichenden Schutz durch die Meinungsfreiheit (Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK], EGMR, 2021, 12; Art. 5 Abs. 1 GG; Art. 13 StGG). Kritische Meinungsäußerungen aber – auch wenn sie von sehr

renommierten Fachgesellschaften kommen – bleiben nahezu immer völlig wirkungslos. Damit sind solche öffentlichen Äußerungen als Sanktion für Fehlverhalten eher ungeeignet. Das bedeutet natürlich nicht, dass sie völlig wertlos sind, immerhin bekennt sich eine Person oder Organisation, die sich derartig äußert, zu gewissen – nämlich ihren – ethischen Prinzipien; was schon weit mehr ist als zwar auf dem Papier einen Ethikkodex zu haben, aber sich nicht einmal kritisch zu äußern, wenn irgendetwas dagegen verstößt.²⁵

Etwas, aber nicht viel, effektiver ist die direkte Sanktionierung von sich schuldhaft unethisch verhaltenden Personen bzw. Organisationen z.B. durch Ausschluss aus der betreffenden Organisation (z.B. dem Verein). Voraussetzung für eine derartige Sanktionierung ist natürlich, dass der zu Sanktionierende ein Mitglied dieser Organisation ist; und oft auch, dass die Organisation ein internes Gremium hat, das statutengemäß auf Basis von bewiesenen Verstößen gegen den Ethikkodex der Organisation Sanktionen gegen Mitglieder verhängen darf. Eventuell sogar erforderlich ist, dass das betreffende Mitglied sich freiwillig schriftlich zur Einhaltung des betreffenden Ethikkodex verpflichtet hat. Selbst wenn das (alles) der Fall ist, hat ein solcher Ausschluss aus einem archäologischen Fachverein aber in aller Regel kaum weiterreichende Konsequenzen für den derart Sanktionierten; außer vielleicht, dass er eine für Vereinsmitglieder im Jahresbeitrag inkludierte Vereinszeitschrift nun über den Buchhandel bestellen muss. Solange Mitgliedschaft in der betreffenden Organisation also nicht z.B. eine Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit im betreffenden Berufsfeld ist, bleibt auch eine Sanktionierung durch Ausschluss aus der betreffenden Organisation weitgehend zahnlos.

Orientiert man den fachlichen Ethikkodex allerdings an gewichtigeren Kodizes wie z.B. jenen von HSK (2020) bzw. MPG (2017), tun sich effektivere Möglichkeiten auf, nämlich die, die gegen den Kodex verstoßende Person bei geeigneten Kontrollorganen anzuzeigen. Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, ob nun Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder die Wissenschaftsethik, können z.B. an Universitäten, Forschungseinrichtungen und wohl auch in größeren Museen Ethikbeauftragte bzw. Ethikkommissionen angerufen werden. Im öffentlichen Dienst können erforderlichenfalls mit der Dienstaufsicht betraute Vorgesetzte des sich Fehlverhaltenden angerufen werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen sind eventuell sogar Anzeigen an die Staatsanwaltschaft (oder in Österreich eine

Beschwerde an die Volksanwaltschaft) möglich. Dass im Fall von schwerwiegenden Verstößen gegen den Ethikkodex derartige Schritte gesetzt werden können (und erforderlichenfalls dann auch werden), ist im Ethikkodex deutlich zu explizieren. Ob diese Kontrollmechanismen, gerade im Bereich der Archäologie, immer effektiv funktionieren, ist indes mehr als fraglich (siehe dazu KARL, 2020, 51-52; dieser Band). Aber wenn sich gut dokumentierte Beschwerden über das ethische Fehlverhalten eines Mitarbeiters bei einer Beschwerdestelle zu häufen beginnen, kommt auch ein mauerner Vorgesetzter oder eine Ethikkommission früher oder später in Zugzwang.

Vielleicht am effektivsten ist aber als Sanktion die Verweigerung bzw. Aberkennung wissenschaftlicher Drittanererkennung: Archäologie ist, selbst wenn man (wie ich) Autodidakten und Hobbyarchäologen als Teil des Faches anzuerkennen bereit ist (und noch viel mehr, wenn man das nicht ist), ein überwiegend wissenschaftliches Berufsfeld. Beginnen eine Mehrzahl seiner Kollegen einem sich schuldhaft unethisch verhaltenden Archäologen unter Berufung auf dieses Fehlverhalten jede wissenschaftliche Zusammenarbeit zu verweigern, Organisationen ihn aus Tagungen, Fachgremien usw. auszuschließen, ja erkennt seine Alma Mater ihm wegen gravierender Verstöße seine akademischen Titel ab, muss der derart Sanktionierte bald sein Verhalten ändern oder riskiert völlige fachliche Isolation. Und leistet ein signifikanter Anteil der Fachwelt (bei gleichzeitiger Einbringung von Dienstaufsichtsbeschwerden) sich unethisch verhaltenden Amtsorganen bzw. Behörden zivilen Ungehorsam bzw. spricht diesen explizit die wissenschaftliche Drittanererkennung ab, nimmt das diesen die für ihre effektive Tätigkeit erforderliche fachliche Legitimation.

Sanktionen müssen aber nicht nur angedroht, sondern bei nachweislichem Fehlverhalten auch umgesetzt werden. Das ist sowohl für Einzelpersonen als auch Organisationen unangenehm, die sich damit schließlich bis zu einem gewissen Grad exponieren, Ziel von Racheaktionen zu werden oder gar am Ende selbst isoliert dazustehen und sich den Ruf eines Querulanten, Nestbeschmutzers oder Schlimmeres einzuhandeln. Dieses Risiko ist der Preis, den man dafür zu bezahlen bereit sein muss, wenn man eine Archäologie möchte, die nicht nur so tut als ob sie „das Beste“ für „alle“ zu erreichen versucht, während sie in Wahrheit höchst unethisch agiert, sondern die tatsächlich ethischen Prinzipien folgt und tatsächlich das Beste für alle zu erreichen versucht. Genau das ist ethisch: Nicht jene Handlungen zu setzen, aus de-

nen man selbst den größten Nutzen zieht oder die einem selbst wenigstens nicht schaden (können), sondern das für alle Betroffenen insgesamt beste Ergebnis erzielen zu versuchen, auch wenn man dafür selbst auf Vorteile verzichten oder sogar Nachteile in Kauf nehmen zu müssen riskiert.

Das ist übrigens dann auch die Nagelprobe, anhand derer man erkennen kann, ob eine Organisation bzw. deren Organe Ethik ernst nimmt oder nicht. Hat sie einen Ehrenkodex, aber verhängt niemals Sanktionen, obwohl ihr ethisches Fehlverhalten in ihrem Tätigkeitsbereich zur Kenntnis gebracht wird, dann ist Ethik dieser Organisation, d.h. ihren entscheidungsbefugten Organen, völlig egal bzw. verhält sich diese Organisation und deren entscheidungsbefugte Organe vermutlich selbst unethisch. Dasselbe gilt übrigens auch, wenn eine Organisation einen Ehrenkodex hat, aber nach einer vernichtenden Kritik wie der in diesem Beitrag geäußerten nicht ehrlich darüber reflektiert und diesen bei nächster Gelegenheit aufhebt; sich dann einen neuen, besseren Ethikkodex gibt und diesen auch tatsächlich verwendet. Dass die DGUF das tun wird, davon gehe ich als Vereinsmitglied aus.

Anmerkungen

¹ In dem es sich allerdings tatsächlich gar nicht so klar ausgedrückt findet: am vermutlich nächsten kommt dem die Formulierung „*διαιτήμασι τε χρήσομαι ἐπ’ ὠφελειῇ καμνόντων κατὰ δόναμιν καὶ κρίσιν ἐμὴν, ἐπὶ δηλήσει δὲ καὶ ἀδικίῃ εἴρξαι.*“ (<https://www.perseus.tufts.edu/hopper/text?doc=Perseus%3Atext%3A1999.01.0249%3Atext%3Djusj.%3Asection%3D1> [29.11.2024]), „*Meine Verordnungen werde ich treffen zu Nutz und Frommen der Kranken, nach bestem Vermögen und Urteil; ich werde sie bewahren vor Schaden und willkürlichem Unrecht.*“ (MÜRI, 1938, 9) im eigentlichen „*Eid*“ im (antik kompilierten) *Corpus Hippocraticum*; bzw. die Empfehlung in *Epidemien I, XI*: „*ἀσκεῖν περὶ τὰ νοσήματα δύο, ὠφελῆν ἢ μὴ βλάπτειν.*“, „*As to diseases, make a habit of two things – to help, or at least to do no harm.*“ (JONES, 1868, 165).

² Für konkrete Fallbeispiele, in denen Archäologen ihre fachethischen Ansichten über geltendes Recht gestellt haben, siehe Karl (2020).

³ ... das jeder einzelne Wissenschaftler bei seinen (wissenschaftlichen Forschungs- und sonstigen) Handlungen selbstverständlich auch beachten muss (siehe MPG, 2017, 5-6).

⁴ Art. 27 Abs. 1 AEMR, VEREINTE NATIONEN 1948; Art. 15 ICESCR Abs. 1-3, VEREINTE NATIONEN 1966; Art. 13 CFREU, EUROPÄISCHE UNION 2010, 394; Art. 5 Abs. 3 deutsches Grundgesetz; Art. 17 österreichisches Staatsgrundgesetz.

⁵ Die auch nur hypothetisch aufgestellte Behauptung, „*die Archäologie*“ wäre eine essenzielle Lebensgrundlage für Menschen, wird schon allein durch die allgemein be-

kannte Tatsache schlüssig widerlegt, dass es „die Archäologie“ im gegenwärtigen (wissenschaftlichen) Sinn erst seit wenigen Jahrhunderten gibt; „Archäologie“ im Sinne „materielle Überreste der Vergangenheit“ oder „Geschichten über die (ferne) Vergangenheit erzählen“ (in ihrem ursprünglichen Sinn in Platons Hippias Major (VANCAMP, 1996) hingegen notwendigerweise immer mehr als genug geben wird.

⁶ Und zwar, wie sich aus dem Kontext des gesamten Textes ergibt, wohl als staatsähnliche Institution, deren „Bürger“ bzw. „Untertanen“ alle Archäologen sind und – ähnlich wie ein Staat über sein Territorium – (wenigstens intern) Gesetzgebungskompetenz über ihr Herrschaftsgebiet – eben „die Archäologie“ – hat.

⁷ Mit Drittnützlichkeits ist hier sowohl Nützlichkeits für fachfremde Personen mit berechtigten rechtlichen Interessen an Archäologie (z.B. Eigentümer archäologischer Fundstellen bzw. Funden; die Bauwirtschaft etc.) als auch für die ebenfalls fachfremde „allgemeine Öffentlichkeit“, d.h. Personen mit berechtigten kulturellen (Bildungs-, Unterhaltungs-, Freizeitgestaltungs- etc.) Interessen an Archäologie gemeint.

⁸ Wobei allerdings zu bedenken ist, dass archäologische Denkmalpflege im deutschsprachigen Verständnis keine Wissenschaft, sondern eine (politische) Ideologie ist (siehe dazu auch HEBERT, 2018, 83-84), die letztlich auf vordemokratische, nationalistische, paternalistische, spätromantische Vorstellungen des 19. Jahrhunderts zurückgeht (KARL, 2024, 93-104). Inwieweit eine solche Bestimmung in einer modernen Wissenschaftsethik etwas verloren hat, sei dahingestellt (aber spezifisch darauf verwiesen, dass ideologische Dogmata; siehe WILLEMS, 2012, 1) als Form der – im konkreten Fall staatlichen – Fremdbestimmung genau die Form der Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit sind, gegen die sich der Grundgedanke der Wissenschaft und deren menschen-, europa-, und verfassungsrechtlicher Schutz ganz konkret richtet (BERKA, 1999, 342).

⁹⁰ „While surely useful and important in some situations, preservation in situ is too problematic in several ways to be acceptable as an ethical principle with broad validity.“ (WILLEMS, 2012, 1).

¹⁰ Nur am Rande sei bemerkt, dass trotz Aufnahme dieser Regel noch kein archäologischer Denkmalpfleger durch WSVa oder DGUF für einen Verstoß gegen diese Bestimmung sanktioniert worden zu sein scheint, obgleich die meisten davon regelhaft nicht dafür Sorge tragen, dass bei denkmalpflegerisch notwendigen Maßnahmen tatsächlich Alternativen zur Ausgrabung der betroffenen „Denkmale“ erreicht werden, sondern deren Zerstörung durch Ausgrabung erlauben.

¹¹ Bezüglich Bestimmung 12 war das 2010 noch umso mehr der Fall, als damals noch nicht (einmal) in ganz Deutschland (geschweige denn im Rest der Welt) ein generelles staatliches Schatzregal für Grabungsfunde bestand, der endgültige Fundverbleib also auch bei Rettungsgrabungen nicht unbedingt automatisch durch die Denkmalschutzgesetzgebung geregelt war.

¹² Die rechtliche Unmöglichkeit eines vorab rechtswirksamen Verzichts ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass sie vor deren Entdeckung keine rechtliche Verfügungsgewalt über sie haben und sich daher in Ermangelung eines sie dazu berechtigenden Eigentumstitel dieser

Fundsache auch nicht iSd § 362 ABGB „begeben, das ist, sie verlassen“ können; und andererseits aus der Tatsache, dass Findern – selbst wenn sie zuvor, ohne überhaupt irgendeinen Fund entdeckt zu haben, generell auf alle zukünftigen Funde verzichten – dennoch aufgrund des gesetzlichen Automatismus im Augenblick der Entdeckung eines neuen Fundes ein originärer (d.h. gänzlich neuer) Eigentumstitel entsteht. Dazu kommt dann noch, dass wenigstens in Österreich ein genereller vorab-Verzicht auf zum Zeitpunkt des Verzichts dem Verzichtenden noch unbekanntes, ihm erst künftig entstehen (könnendes) Eigentum generell sittenwidrig und daher ebenfalls nichtig ist. Die bisher übliche (allerdings rechtlich immer schon einigermaßen fragwürdige) Handhabung, dass alle bei kommerziellen Grabungen entdeckten Funde Eigentum des Grabungsauftraggebers werden, ist seit 1.9.2024 aufgrund des Wegfalls der Gesetzesfiktion des alten § 10 Abs. 1 DMSG, dass „bewegliche Bodendenkmale“ stets als „Schatzfunde“ iSd § 398 ABGB gelten, nicht mehr möglich. Vielmehr sind seit 1.9.2024 bezüglich aller Grabungsfunde, die nicht aus „Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten“ (§ 398 ABGB) bestehen, nicht mehr die Schatzfundregelungen der § 398-401 ABGB zur Anwendung zu bringen (die durch § 401 sinngemäß den Auftraggeber von „Arbeitsleuten“, die „explizit zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen“ wurden, zum Finder iSd § 389 Abs. 1 ABGB machen), sondern die Regelungen des § 397 ABGB. Diese Funde von „vergrabene[n], eingemauerte[n] oder sonst verborgene[n] Sachen eines unbekanntem Eigentümers“ regelnde Bestimmung rekuriert bezüglich der Eigentumsfrage auf die Bestimmung des § 395 ABGB, die dem Finder iSd § 389 Abs. 1 ABGB (nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten bzw. bei Funden mit Verkehrswert von über € 100 1 Jahr) originäres ungeteiltes Eigentum an seinen Funden entstehen lässt. Dazu, dass im rechtlichen Sinn der „Finder“ eines (im konkret zitierten Fall „Schatz“-) Fundes die natürliche Person ist, die ihn „zuerst gesehen“ (und gegebenenfalls iSd § 389 Abs. 1 ABGB „an sich“ genommen) hat, siehe OGH 12.10.1982, 4 Ob 604/81.

¹³ Und Fachvereine, die sich Autorität über alle Angehörigen des betreffenden Faches anmaßen, sind gesellschaftliche Mächte.

¹⁴ Die noch dazu im konkreten Fall streng genommen nicht einmal mehr als deontologische Regel, sondern als unbestreitbare Tatsachenfeststellung formuliert ist.

¹⁵ Ob es sich dabei tatsächlich um eine Tatsache handelt, sei an dieser Stelle dahingestellt.

¹⁶ Wer bzw. was diese „verantwortliche Stelle“ ist, bleibt undefiniert und damit völlig unklar.

¹⁷ Wie z.B. der „Streit“ zwischen mir und der deutschsprachigen staatlichen archäologischen Denkmalpflege daraus folgt, dass mein (übrigens: wissenschaftlicher) Zugang zur archäologischen Denkmalpflege dem Paradigma der Critical Heritage Studies und der rationalistischen, modernen „Kulturerbe“-Schule zuzuordnen ist, während die deutschsprachige Denkmalpflege unreflektiert dem (eben: ideologischen; HEBERT, 2018, 83-84) Konservierungsparadigma der romantischen „Denkmal“-Schule des späten 19. und frühen 20. Jh. folgt (siehe dazu KARL, 2024).

¹⁸ Die es in Deutschland inzwischen ja nicht mehr gibt. Trotzdem: Finder erwerben in aller Regel rechtmäßigen Be-

sitz an ihren Funden und sind durch § 966 Abs. 1 BGB gesetzlich zur treuhändischen Verwahrung der Fundsachen verpflichtet und gem. § 967 BGB nur auf Anordnung der zuständigen Fundbehörde zur Ablieferung der Fundsachen bei dieser berechtigt und verpflichtet. Die zuständige Fundbehörde ist dabei bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit der Feststellung der Tatsache, dass die konkrete Fundsache herrenlos ist, nicht die örtlich zuständige Denkmalbehörde, die nur für herrenlose Funde mit Denkmalwert zuständig ist, selbst in Ländern mit Schatzregal.

¹⁹ Eine Aufforderung, die wenigstens zu grob rechtsmissbräuchlichem, wenn nicht sogar widerrechtlichem Verhalten von Archäologen führen kann; siehe dazu z.B. KARL, 2020, 40-61.

²⁰ Unabhängigkeit, Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Transparenz und Fairness (HSK 2020, 11-12).

²¹ Autonomie bzw. Selbstbestimmung (auch: Respekt vor der Würde und Unversehrtheit des Menschen), das umfassende Nichtschadensprinzip (Berücksichtigung der Mehrdimensionalität von Schäden, z.B. physisch, psychisch, sozial, finanziell, ökologisch, etc.) und Gerechtigkeit (Fairness, Gleichbehandlung und Güterverteilung) in wem der Nutzen der Forschung zugutekommt und wer ihre Risiken und Belastungen tragen soll.

²² Aus diesen Prinzipien (HSK 2020, 11-13; Art. 1 Abs. 1 EUROPARAT 1992) ergeben sich z.B. ganz von selbst praktisch alle der Regeln 1.-27. des Ehrenkodex (WSVA, 2010; DGUF, 2011), allerdings ohne die mit letzteren verbundene Rigidität, die den deontologischen Pflichtenkatalog des Ehrenkodex weitgehend unbrauchbar macht. Zudem ergibt sich daraus z.B. auch eine Präferenz – ganz im Sinne von Willems (2012, 1) in FN 8 wörtlich zitierter Einschränkung, dass diese als ethisches Prinzip mit breiter Gültigkeit ungeeignet, aber unter bestimmten Umständen nützlich und wichtig sei – für die Erhaltung archäologischer Funde und Befunde in situ (nämlich wo sie konservatorisch möglich und nicht nur eine irreführend als Erhaltung bezeichnet Belassung in situ ist; KARL, 2018a).

²³ Verband der Restauratoren (2024). Grundlagentexte: <https://www.restauratoren.de/beruf/grundsatzpapiere/> [1.12.2024].

²⁴ Und zwar ganz ohne sich das Recht dazu explizit vorzubehalten, wie dies im Ehrenkodex (WSVA, 2010; DGUF, 2011) geschieht.

²⁵ Was regelhaft dazu führt, dass selbst die Mitglieder der Organisation, die sich diesen Verhaltenskodex gegeben hat, dessen Existenz oder wenigstens Inhalt binnen kürzester Zeit vergessen; d.h. der Kodex zu einem reinen Feigenblatt bzw. Tugendssignal verkommt, das verstecken soll, dass die Organisation sich in Wahrheit für Ethik überhaupt nicht interessiert.

Bibliografie

Berka, W. (1999). *Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich*. Wien: Springer.

Crisp, C., Slote, M. (Hrsg.) (1997). *Virtue Ethics*. Oxford: University Press.

DGUF (2011). *Ehrenkodex „Ethische Grundsätze für archäologische Fächer“*. Kerpen-Loogh: Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V., https://dguf.de/fileadmin/user_upload/partner/Ehrenkodex_Ethische_Grundsätze_fuer_Archaeologische_Faecher.pdf [29.11.2024].

EAA (2022). *EAA Codes and Principles*. Prague: European Association of Archaeologists https://www.e-a-a.org/EAA/About/EAA_Codes/EAA/Navigation_About/EAA_Codes.aspx?hkey=714e8747-495c-4298-ad5d-4c60c2bcba9 [29.11.2024].

EMGR (2021). *Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Fassung der Protokolle Nr. 11, 14 und 15 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12, 13 und 16*. Strasbourg: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU [1.12.2024].

Europäische Union (2010). Charta der Grundrechte der Europäischen Union. *Amtsblatt der Europäischen Union 2010/C 83/02*, 389-403, https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf [29.11.2024].

Europäische Union (2012). Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. *Amtsblatt der Europäischen Union 2012/L 26*, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:026:0001:0021:DE:PDF> [29.11.2024].

Europarat (1992). European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage (Revised). *Council of Europe Treaty Series No. 143*, <https://rm.coe.int/168007bd25> [29.11.2024].

Europarat (2005). Council of Europe Framework Convention on the Value of Cultural Heritage for Society. *Council of Europe Treaty Series No. 199*, <https://rm.coe.int/1680083746> [29.11.2024].

Feyerabend, P. (1986). *Wider den Methodenzwang*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

HSK (2020). *Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft*. Wien: BMBWF, <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgremien/HSK.html> [29.11.2024].

ICOM (2004). *Ethische Richtlinien für Museen von ICOM*. Paris: ICOM – Conseil international des musées, https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/code_German.pdf [30.11.2024].

ICOM (2013). *ICOM Code of Ethics for Natural History Museums*. Paris: ICOM – Conseil international

des musées, https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/nathcode_ethics_en.pdf [1.12.2024].

Jarass, H. & Pieroth, B. (2016). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*. 14. Aufl., München: C.H. Beck.

Jones, W. H. S. (ed. & transl.) (1868). *Hippocrates Collected Works I*. Cambridge/Mass.: Harvard University Press.

Kant, I. (1784). Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? *Berlinische Monatsschrift* 4: 481–494, http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/kant_aufklaerung_1784 [29.11.2024].

Karl, R. (2018a). Against retention in situ. How to best preserve archaeology for future generations. *Archäologische Denkmalpflege*, 1, 21–51.

Karl, R. (2018b). Warum es einer archäologischen Berufsethik nicht nur um den Schutz von archäologischen Quellen gehen kann oder, frei nach Mortimer Wheeler: The archaeologist is digging, not for things, but for people! *Archäologische Informationen*, 41, 85–98.

Karl, R. (2020). Kulturgüterschutz und Rechtsmissbrauch. *Archäologische Denkmalpflege*, 3, 30–85.

Karl, R. (2024). By and for Experts, or by and for All? Authoritarian vs. Democratic Archaeological Heritage Management. Lecture presented at the Third Spring School “*Archaeological Heritage Preservation and Cultural Heritage Discourses*”. CAS Working Paper Series No. 14/4, 91–124.

Kuhn, T. S. (1976). *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Leskovar J. (2005). ArchäologInnengarn. Vom Nutzen erzählender und mehrfacher Deutungen prähistorischer Evidenz. In J. Leskovar, R. Karl (Hrsg.), *Interpretierte Eisenzeiten. Fallstudien, Methoden, Theorie. Tagungsbericht der 1. Linzer Gespräche zur interpretativen Eisenzeitarchäologie*. (Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich, 18). (p. 131–146). Linz: Land Oberösterreich / OÖ. Landesmuseum.

Leskovar, J. (2023). *Salzberggöttin*. Meßkirch: Gmeiner.

Leskovar, J. (2024). *Salzbergerbin*. Meßkirch: Gmeiner.

MPG (2017). *Hinweise und Regeln der Max-Planck-Gesellschaft zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken*. München: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., <https://www.mpg.de/199426/hinweise-und-regeln-der-mpg-zum-verantwortungsvollen-umgang-mit-forschungsfreiheit-und-forschungsrisiken.pdf> [29.11.2024].

Müri, W. (1938). *Der Arzt im Altertum. Griechische und lateinische Quellenstücke von Hippokrates bis Galen*. München: Heimeran.

Rüsch, E. (2004). Vergangenheitsfalle oder Zukunftsentorgung? Folgen einer Denkmalpflege ohne Gegenwartsbewusstsein. *Kunsttexte.de* 1: 1–5, <https://doi.org/10.18452/7015> [29.11.2024].

Schmitt, C. (2015). *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Collorarien*. 9th, revised ed., Berlin: Duncker & Humblot.

Schreiber, S., Jauß, C., Merten, S., Renger, M., Cyrus, G., Egbers, V., Bochatz, D., Tollkühn, P. & Karl, R. (2018). Archäologie braucht Ethik! Ein Werkstattbericht als Diskussionsaufruf. *Archäologische Informationen*, 41, 341–370.

Sinnott-Armstrong, W. (2023). Consequentialism. In E. N. Zalta, U. Nodelman (eds), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Winter 2023 Edition, Stanford: Metaphysics Research Lab, Stanford University, <https://plato.stanford.edu/archives/win2023/entries/consequentialism/> [29.11.2024].

Vancamp, B. (Hrsg.) (1996). *Platon: Hippias maior, Hippias minor*. Stuttgart: Steiner.

Vereinte Nationen (1948). *Resolution der Generalversammlung 217 A (III): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. New York: Vereinte Nationen, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [29.11.2024].

Vereinte Nationen (1966). *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*. New York: Vereinte Nationen, <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20993/volume-993-I-14531-English.pdf> [29.11.2024].

WAC (1989). *The Vermillion Accord on Human Remains. South Dakota: World Archaeological Congress*, <https://worldarchaeologicalcongress.com/code-of-ethics/> [1.12.2024].

WAC (2006). *The Tamaki Makau-rau Accord on the Display of Human Remains and Sacred Objects. Osaka: World Archaeological Congress*, <https://worldarchaeologicalcongress.com/code-of-ethics/> [1.12.2024].

Willems, W. J. H. (2012). Problems with preservation in situ. In C. Bakels, H. Kamermans (eds), *The End of Our Fifth Decade* (Analecta Praehistorica Leidensia, 43/44). (p. 1–8). Leiden: Universität.

WSVA (2010). *Ehrenkodex „Ethische Grundsätze für archäologische Fächer“*. Esslingen: West- und Süddeutscher Verband für Altertumsforschung e.V. <https://wsva.net/ehrenkodex/> [29.11.2024].

Über den Autor

Raimund Karl promovierte 2003 in Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien, wo er seit 2006 auch für das Fach keltische Altertumskunde habilitiert ist. Schon 2001 ging er zuerst auf eine Forschungsstelle am Centre for Advanced Welsh and Celtic Studies in Aberystwyth nach Großbritannien. Von dort wechselte er 2003 an die Universität Bangor, wo er 2008 zum ordentlichen Professor für Archäologie und Denkmalpflege befördert wurde und 2020 sein Dienstverhältnis aufgrund persistenter Überarbeitung aufgelöst hat und nun dort Emeritus Professor ist. Seit Dezember 2021 ist er als freiberuflicher Wissenschaftler und privater Fachgutachter in Gerichtsverfahren zu Denkmalrechtsfragen tätig.

Prof.emer. PD Mag.Dr. Raimund Karl
FSA FSAscot MCIfA
Viktor-Leon-Gasse 26
1130 Wien
Österreich
raimund.karl@univie.ac.at

<https://orcid.org/0000-0001-5832-8656>

